

Nachtrag
zur **Sammlung**
der revidierten
Gesetze und Verordnungen
des
Kantons Luzern.



Fünfter Band.

Luzern,
gedruckt bey **Kaver Meyer,**
1818.

THE NEW YORK
PUBLIC LIBRARY
442905
ASTOR LENOX AND
TILDEN FOUNDATIONS.
R 1909 L

Inhalt

des fünften Bandes nach systematischer Ordnung.

Decret, die Herausgabe des fünften Bandes der
revidierten Gesetze und Verordnungen anordnend IX.

Seite

Vierter Titel. Polizey.

Erster Abschnitt.

Sicherheits-Polizey.

A. Oeffentliche.

Der Civil-Polizey- und Kriminal- Justiz.

Beschluß, die erneuerten und verschärften Befehle,
zu Vernehmung der gerichtlichen Akten mit den Un-
terschriften des Präsidenten und des Schreibers,
enthaltend 3 bis 4

B. Allgemeine Privat-Sicher- heits-Polizey.

a.) In Hinsicht auf Personen und Ehre.

Beschluß, gegen Schmähe-Schriften Pasquille und
anonyme Schriften jeder Art 4 - 7

V. Bd. (*)

Zweiter Abschnitt.

Wohlfahrts-Polizey.

A. In Hinsicht auf Bevölkerung.

- Beschluß, die Bestimmungen der Niederlassung im Kanton für die Ausländer näher bestimmend 8 bis 10
- Beschluß, die Vifierung der Zeugnisse, zu den Heimathscheinen nach dem Ausland, durch den betreffenden Oberamtmann vorschreibend . . . 10 - 11
- Gesetz, über die Heimathrechte der dem Kanton Luzern, in Folge Eidgenössischer Confordate und Beschlüsse, zufallenden Heimathlosen und Beschränkung deren Verehelichungen . . . 11 - 13

B. In Hinsicht auf Gesundheit.

A. Sanitäts - Polizey.

a.) In Hinsicht für Schwangere.

- Beschluß, Abänderung des §. 7. der Verordnung vom 4ten Augustmonat 1808. über das Hebammenwesen 13 - 14

B. Medicinal - Polizey.

- Verordnung, das Verboth des Verkaufs von Arzney - Waaren, ohne besondere Bewilligung, erneuernd 14 - 15
- Gesetz, über die Bestrafung der Vergehen gegen die Medicinal - Ordnung, als Abänderung des §. 4. IV. Abschnitts des Gesetzes vom 18ten Hornung 1804. 16 - 17
- Beschluß, die Bedingnisse festsetzend, unter welchen ein Einwohner des Kantons Luzern in demselben die Arzney - Wissenschaft ausüben darf 17 - 19

Beschluß, die Fälle näher bestimmend; in welchen über plötzliche Todesfälle förmliche Visa und Reperta aufzunehmen sind 20 Seite

C. In Hinsicht auf kirchliche Angelegenheiten.

Beschluß, über das Einkommen der Pfarrsteiger-
ten, in Folge der Zuründung der Pfarreyn, 21 bis 22

D. In Hinsicht auf öffentlichen Unterricht.

Beschluß, die Wahl und Eigenschaften der Schul-
lehrer für die Zukunft bestimmend 22 - 23

Gesetz, die Besoldung der Schullehrer durch den
Staat anordnend 23 - 24

Beschluß, die Nichtbesoldung der Schullehrer durch
den Staat bey denjenigen Gemeinden verhängend,
welche ihre Schulhausbauten vernachlässigt haben 24 - 25

Beschluß, die Entschädigung für die Landschul-
lehrer, wegen dem Hauszins und den Sommer-
Schulen bestimmend 25 - 27

E. In Hinsicht auf Sittlichkeit.

a.) Aufsicht auf öffentliche Vergnügungen.

Schützen-Ordnung, für das Schieß-Haus zu
Luzern, die für den ganzen Kanton geltend ist 27 - 36

b.) Aufsicht auf Wirths- und Schenkhäuser.

Beschluß, die Auffrischung der Obrigkeitlichen Ver-
ordnung vom 23. Christmonat 1767, rücksichtlich der
Gastwirths- Pinten- und Roß-Schenken, anord-
nend; mit besonderer Rücksicht jedoch der Pinten-
und Weinschenk-Wirths der Stadt Luzern . 36 - 41

F. In Hinsicht auf Unglücksfälle.

a.) Feuer-Anstalten.

- Beschluß, die Verfertigung der Feuersprizen für die Gemeinden unter Aufsicht des Finanz-Raths anordnend 42
- Beschluß, über die Entfernung, in welcher die Gebäude voneinander zu bauen sind 42 bis 43
- Gesetz, die Entfernung der neuen Gebäude von andern Gebäuden näher bestimmend 43 - 44

b.) Armentwesen.

- Beschluß, die Besorgung der erkrankenden Armen näher bestimmend 44 - 46

Dritter Abschnitt.

Landwirthschaftliche Polizey.

- Beschluß, verbiethend das Häuser-Bauen auf Hochwald-Strecken 47

b.) In Hinsicht auf Viehzucht

- Beschluß, anordnend eine jährliche Besichtigung der Zuchtthiere, und die Austheilung von Prämien für die schönsten dieser 48 - 50
- Beschluß, allgemeine und besondere Polizey-Maassregeln gegen Viehkrankheiten und erkranktes Vieh anordnend 51 - 61

c.) In Hinsicht auf Abschaffung des Seodalkrechts u. s. w.

- Beschluß, die Kaufs-Fertigungs-Gerichte verpflichtend: gegen den Zehentberern die Anzeige über Käufe zu machen, wo zehentpflichtiges Land zu zehentfreyem zugekauft würde 61

Gesetz, den §. 19. des Grundzins- und Zehent-
Looskauf-Gesetzes erweiternd 62

Seite

Vierter Abschnitt.

Staatswirtschaftliche Polizey.

a.) In Hinsicht auf Handel.

- Beschluß, die nähere Vollziehung des Gesetzes vom
16ten April 1817, über die Einführung eines
Firma-Registers, enthaltend 63 bis 70
- Beschluß, über Einführung des nassen Luzerner-
Maasses in dem ehemaligen Hitzkircher-Amte für
den Verkauf des Weins im Großen 70
- Beschluß, die Münz-Verordnung enthaltend 71 - 74

Sechster Titel.

Finanz-Wesen.

- Beschluß, die nächtliche Einfuhr des Weins und
anderen geistigen Getränke an den Gränz-Zoll-
stätten untersagend, und die Errichtung von
Schlagbäumen allda anordnend 75 - 77
- Beschluß, die Exekutions-Maßregeln gegen die
in der Entrichtung der Kataster-Steuer Nach-
lässigen vorschreibend 77 - 79

Siebenter Titel.

Bürgerliches Gesetzbuch.

Zweytes Kapitel.

Von den Verträgen oder vertragmäßigen Verbindlichkeiten.

- Gesetz, Ueber das Verlaufen und Verstoßen der
Schulden 80 - 82

Viertes Kapitel.

Von Hypotheken, derselben Errichtung und hypothekarischen Rechten.

Gesetz, die Form und den Inhalt der Eintragungen vorschreibend 83 bis 88

D e r e t ,
 die Herausgabe des fünften Bandes der
 revidirten Gesetze und Regierungs-
 Verordnungen anordnend.

Wir Schultheiß , Râth und Sundert
 der Stadt und Republik Luzern ;

Auf die Bottschaft des Täglichen Rathes vom
 2ten May , worinn derselbe mit den Gründen Uns
 bekannt macht , die ihn bewogen haben , die von
 der vorhergegangenen Regierung erlassenen , und
 annoch in Kraft stehenden Gesetze und Verord-
 nungen der dâherigen revidirten Sammlung in
 der gleichen dabey beobachteten Zusammenstel-
 lung , als den fünften und letzten Band derselben ,
 nachzutragen ;

Verordnen demnach :

§. 1.

Die in dem gegenwärtigen fünften Bande nach-
 getragenen , von der vorigen Regierung herausge-
 kommenen Gesetze und Verordnungen verbleiben
 ferner in Kräften.

S. 2.

Gegenwärtiges Dekret, welches diesem Bande vorgedruckt werden soll, ist dem Täglichen Rathe, mit dem Staatsiegel versehen, in der Urschrift anzustellen.

Also beschlossen in Unserer Sitzung von Rath und Hundert, Luzern den 8ten May 1818.

Nahmens derselben,

Der Amtschultheiß:

In dessen Abwesenheit,

Der Altschultheiß,

(L. S.) J. K. U m r h y n.

Für dieselben:

Der Staatschreiber,

Kav. Mohr.

Nachtrag

zur

Sammlung der revidierten

Gesetze und Verordnungen

des

Kantons Luzern.

Vierte r Titel.

P o l i z e y.

Erster Abschnitt.

Sicherheits-Polizey.

B e s c h l u ß,

vom 9ten März 1812.

Die erneuerten und verschärften Befehle, zu
Vorsehung der gerichtlichen Akten mit den
Unterschriften des Präsidenten und des
Schreibers, enthaltend.

Wir Schultheiß und Kleine Rätbe
des Kantons Luzern;

B e s c h l i e ß e n :

§. 1.

Läßt jemand bey dem Appellations-Schreiber
eine Appellation anschreiben, ohne das in dem ge-
richtlichen Spruche die gehörigen Unterschriften sich

vorfänden; so warnt er denselben: dies vor Eingabe der zur Zirkulation bestimmten Akten zu thun.

§. 2.

Finden sich aber in den übergebenen Akten des Appellanten oder Appellaten Sprüche oder Akten, welchen die vorgeschriebenen Unterschriften fehlen; so wird das Appellationsgericht, wenn die Unterschrift im gerichtlichen Spruche oder in anderen von Gerichten erster Instanz ausgegangenen Akten mangelt, diese mangelhaften Akten, vor der Beurtheilung des Prozesses, auf den sie Bezug haben, auf Kosten und Schaden desjenigen, der sie eingelegt hat, dem betreffenden Oberamtmann, zur Verbesserung, einsenden.

B e s c h l u ß ,

vom 17ten Hornung 1813.

Gegen Schmähe - Schriften, Pasquille und anonyme Schriften jeder Art.

**Wir Schultheiß und Kleine Rätthe
des Kantons Luzern;**

B e s c h l i e s s e n :

§. 1.

Den Urhebern der im §. 20. des Gesetzes vom 29sten Christmonat 1806, die allgemeine Polizey - Verordnung enthaltend, bezeichneten, bildlichen, schriftlichen

oder wörtlichen Scheltungen und Verläumdungen seyen gleichgeachtet alle diejenigen: welche entweder dergleichen Schmäheschriften oder Vasquille, auf was immer für eine Weise verbreiten oder zu deren Verbreitung Vorschub leisten, oder die einen Vasquillanten auf der That ertappen, von einem solchen Kenntniß haben, so wie auch nur von einem Vasquille reden hören, oder jemand gewahr werden, der Schmäheschriften oder Vasquille bey Handen hat, dieselben zu verbreiten sucht oder sich mit deren Auslegung abgiebt, und hierüber nicht sogleich an Behörde umständliche Anzeige macht.

§. 2.

Diese Anzeigen geschehen an die Oberämter oder den Polizeyrath.

§. 3.

Sieht jemand anonyme Schriften, oder offenbar beleidigende, biblische Vorstellungen irgendwo öffentlich angeheftet oder angezeichnet; so hat er dieselben alsogleich abzureißen oder auszulöschen, und darüber nichts destoweniger, unter Ueberreichung des Abgerissenen oder Weggeschafften, im geheimen der vorbezeichneten Stelle Kenntniß zu geben.

§. 4.

Sollten solche Vasquille von demjenigen, der sie entdeckt, nicht weggenommen oder ausgelöscht werden können; so liegt ihm die Pflicht ob: der gleichen Behörde auf der Stelle davon Anzeige zu thun, die dann für deren Wegschaffung zu sorgen hat.

§. 5.

Wer immer sich gegen einen der vorstehenden Artikel, — sey es durch Selbstverfertigung, Vorschubleistung, mittelbare oder unmittelbare Verbreitung oder Verheimlichung, — verfehlen würde, soll unnach-sichtlich, nach den Anordnungen des mehrbenannten §. 20. des Gesetzes vom 29sten Christmonat 1806, mit 4 bis 150 Franken oder, nach Umständen der Sache und des Fehlers, mit einer angemessenen Zuchthausstrafe dafür belegt werden.

Dabey soll bey den Geldstrafen dem Anzeige - Stel-ler oder Kläger immer fort, gemäß dem §. 25. des glei-chen Gesetzes, der Drittheil davon zukommen.

§. 6.

Die Oberamt männer, so wie alle untergeordneten Polizei - Behörden, Beamten und Bediensteten sind besonders angewiesen: auf dergleichen öffentlichen Ver-unglimpfungen ein wachsames Auge zu halten, und, bey sich ergebenden Anlässen, alles anzuwenden, um die Urheber, Mitantheilnehmer, Verbreiter und Ver-heimlicher solcher Vergehen zu entdecken, wobey sie aber darauf zu sehen haben: daß sie sich durch der-gleichen Nachforschungen oder sonst nicht selbst einer strafbaren Verbreitung schuldig machen.

§. 7.

Ferner haben die Oberamt männer die Pflicht auf sich: jeden, der sich gegen vorstehende Verordnung verfehlen würde, ohne Rücksicht der Person, Unserm Polizei - Rathe zu verzeigeln, so wie diesem alle entdeck-

ten oder ihm zu Händen gekommenen Pasquille und Schmäheschriften, mit einem umständlichen Bericht über ihre Entdeckung und die mitverbundenen Umstände, zuzuschicken.

§. 8.

Der Polizey-Rath wird sodann einen möglichst genauen Untersuchung über das ihm geleitete Factum anheben, und die aufgefundenen und entdeckten Fehlbaren zur Beurtheilung demjenigen Bezirksgerichte überweisen, inner dessen Gerichtsbarkeit das Vergehen sich zuge- tragen hat.

§. 9.

Die auf diese Weise angewiesene Gerichtsstelle hat hierauf den ihr anhängig gemachten Fall ohne Zögerung zu behandeln, und ihr darüber ausgefalltes Urtheil unverzüglich dem Polizey-Rathe, zu Händen des Täglichen Rathes, zuzuschicken.

§. 10.

Unser Polizey-Rath sey mit der Handhabung und Vollziehung gegenwärtigen Beschlusses eigens beauftragt.

Zweiter Abschnitt.

Wohlfahrts-Polizey.

Beschluß,

vom 25ten April 1844.

Die Bestimmungen der Niederlassung im Kanton für die Ausländer näher bestimmend.

Wir Schultheiß und Kleine Rätbe
des Kantons Luzern;

Beschließen:

§. 1.

Alle Ausländer müssen, um der ihnen durch das Gesetz vom 5ten Wintermonat 1805 zugestandenen Wohlthat der Niederlassung im Kanton Luzern theilhaftig werden zu können, in ihren mit sich zu bringenden Heimathscheinen, neben den übrigen, schon durch den §. 1., Litt. a. eben dieses Gesetzes vorgeschriebenen Erfordernissen, noch die ausdrückliche Zusicherung aufweisen können: daß sowohl ihre wirkliche (Falls sie eine solche schon hätten) als künftige, sämmtliche Nachkommenschaft, — wo immer diese geboren sey, — unbedingt das Heimathrecht des Vaters zu genießen habe, und ihr demnach auch die Rückkehr in dessen Heimathort auf alle Fälle zugestanden sey.

§. 2.

Hat der Ausländer auf einem solchen Heimathschein das gesetzliche Niederlassungsrecht durch einen Hoheitlichen Niederlassungs-Bewilligungs-Akt für den Kanton Vuzern erlangt; so bleibt er nebenhin für die ganze Zeit, als er desselben genießt, verbunden: so oft ihm ein Kind geboren wird, dieses der Obrigkeit seines Heimathsorts anzuzeigen, und über die Erfüllung dessen sich sonach, durch eine, gleich den Heimathscheinen, legalisirte Zeugniß derselben, inner Zeit eines halben Jahres von dessen Geburt an unfehlbar, bey dem Stadt- oder Flecken-Rath, oder dem Gemeinde-Ammann seines Aufenthaltsorts auszuweisen, in welchem Zeugniß die Erklärung enthalten seyn muß: daß das neugeborne, namentlich einzusetzende Kind auf das Bürger-Register des Heimathsorts des Vaters eingetragen und demnach, gleich diesem, sein Heimathrecht allda auf alle Fälle zu genießen haben soll.

Dieses Zeugniß bleibt, gleich dem Heimathscheine, hinter der Verwaltung jener Gemeinde, inner welcher sich ein solcher Ausländer aufhält, wofür ihm zwar von dieser ein Empfangschein zu stellen ist.

§. 3.

Erfüllt ein Ausländer inner der vorstehenden Zeitfrist die im §. 2. enthaltene Bedingung nicht: so hört mittelbar für denselben, auch die früher sich erlangte Niederlassungs-Bewilligung von selbst auf, und die betreffende Behörde ist verbunden: es, nach Verfluß dieser Zeit, Unserm Polizey-Rath anzuzeigen, damit ein solcher aus dem Kanton fortgewiesen werde.

§. 4.

Die sämtlichen Verwaltungs-, Zivil- und Polizey-Behörden seyen sogleich, unter Verantwortlichkeit, angewiesen: keinem Ausländer den Aufenthalt zu gestatten, er habe ihnen dann, Falls er ein französischer Bürger wäre, den von der französischen Gesandtschaft in der Schweiz erhaltenen Immatrikulations-Akt, wäre es aber ein Ausländer einer andern Nation, seinen Heimathschein hinterlegt und nebenhin den Hobeitlichen Niederlassungs-Bewilligungs-Akt vorgewiesen.

§. 5.

Unser Zivil- und Polizey-Rath seyen vorzüglich mit der strengsten Handhabung gegenwärtigen Beschlusses beauftragt.

B e s c h l u ß ,

vom 10ten Hornung 1813.

Die Visierung der Zeugnisse, zu den Heimathscheinen nach dem Auslande, durch den betreffenden Oberamtmanu vorschreibend.

Wir Schultheiß und Kleine Rätthe
des Kantons Luzern;

Beschließen:

§. 1.

Von nun an und bis auf weitere Verordnung sollen durch Unsere Staatskanzley keine nach dem Ausland

bestimmten Heimathscheine legalisirt werden: es sey dann das von dem ausstellenden Waisenamt, laut §. 4. der Regierungs - Verordnung vom 25ten Weinmonat 1809. (Seite 92. des II. Bandes der Sammlung der revidirten Gesetze und Regierungs - Verordnungen) mitzugebende Zeugniß über die Zeit, seit wann derjenige auf welchen der Heimathschein ausgestellt, das Bürgerrecht besitze, von dem betreffenden Oberamtmannem visirt.

§. 2.

Das Waisenamt sowohl, als die Bezirks - Gerichte seyen demnach angewiesen: dieses bey jedesmaliger Ausstellung oder Visirung eines Heimathscheines dem Inhaber desselben, zu seinem Verhalt, anzuzeigen.

G e s e z,

vom 11ten May und 15ten Weinmonat 1813.

Ueber die Heimathrechte der dem Kanton Luzern in Folge Eidgenössischer Confordate und Beschlüsse, zufallenden Heimathlosen und Beschränkung deren Berechtigungen.

Wir Schultzeiß, Kleine u. Große Rätthe
des Kantons Luzern;

Mit Hinsicht auf die zwischen der Mehrheit der löbl. Kantone unter'm 16ten, 17ten und 18ten Brachmonat 1812 auf der hohen Eidgenössischen Tagsagung in Basel zu Stande gekommene Uebereinkunft, zur

Ausmittlung von Heimathrechten für die in der Schweiz vorhandenen heimathlosen und Convertiten;

In Beziehung auf die von Uns in der gleichen Angelegenheit gefaßten Schlußnahmen vom 6ten und 17ten April 1812, und vom 10ten April und 12ten May 1813;

V e r o r d n e n :

§. 1.

Jeder Heimathlose, welcher, in Folge des oben angezogenen, Eidgenössischen Concordats, dem Kanton Luzern, auf den Grundsatz des ursprünglichen Heimathrechts hin, zufällt, soll nicht auf das Verzeichniß der in dem Kanton einzutheilenden Heimathlosen gesetzt, sondern durch den Tägl. Rath sogleich derjenigen Gemeinde zugetheilt werden, wohin desselben zu erweisendes, ursprüngliches Heimathrecht ruft.

§. 2.

Dadurch sey jedoch den Gemeinden das Recht keineswegs benommen, solchen ihnen Zugetheilten ein anderes Heimathrecht aufzusuchen.

§. 3.

Der §. 6. des Gesetzes über Eintheilung der heimathlosen Personen (Band II. Seite 115 der revid. Gesetze) sey dahin abgeändert: daß ein Eingetheilter, so lange er sich kein Ortsbürgerrecht förmlich erworben haben würde, ohne Erlaubniß sowohl der Gemeinde, der er zugetheilt ist, als jener der Regierung sich auch nicht verhehlichen dürfe.

§. 4.

Die auf solche Weise den Gemeinden Zugetheilten erlangen jedoch durch die Wiedereinsetzung in ihr ursprüngliches Heimathrecht keine höhern bürgerlichen Rechte und Genüsse, als den übrigen Heimathlosen durch die Gesetze vom 26sten Weinmonat 1804, 1sten April 1810, zuerkannt werden; und stehen auch, gleich diesen, in den nämlichen Verbindlichkeiten gegen den Staat, welche ihnen durch eben diese Gesetze auferlegt worden sind.

B e s c h l u ß ,

vom 30sten Heumonat 1813.

Abänderung des §. 7. der Verordnung vom 4ten Augustmonat 1808. über das Hebammen - Wesen.

Der Sanitäts - Rath
des Kantons Luzern;

B e s c h l i e ß t :

§. 1.

Der Artikel 7. Unserer Verordnung vom 4ten Augustmonat 1808. (Band II. der revidirten Gesetze, Seite 146.) sey dahin abgeändert, wie folgt:

Obwohl zu wünschen ist: daß sich die Gebärenden vorzüglich an ihre Gemeinde - Hebammen halten, — genießten diese nun von ihrer Gemeinde ein Wartgeld oder nicht; — so soll doch diesfalls

keine in ihrem Zutrauen beschränkt, sondern eine jede befugt seyn: sich auch der Hilfe einer patentierten Hebamme außer ihrer Gemeinde zu bedienen.

Würde aber von der Gebährenden eine unpatentirte oder Aſter-Hebamme gebraucht; so ist dieselbe verbunden: dafür zur Strafe zwanzig Bagen dem Waisenamte derjenigen Gemeinde, der sie angehört, zu bezahlen. Die Waisenvögte sollen demnach auf solche Fälle besonders wachsam seyn, und obenverordnete Strafe jedesmal unnachſichtlich von der Fehlbaren beziehen.

Die gesetzlich patentierten Hebammen werden gleichfalls angewiesen: von drey zu drey Monaten ein ordentliches Verzeichniß aller Geburtfälle, die von unpatentierten Hebammen besorgt worden wären, an den Sanitätsrath einzusenden.

V e r o r d n u n g ,

vom 11ten Heumonate 1811.

**Das Verboth des Verkaufs von Arznei-
Waaren, ohne besondere Bewilligung,
erneuernd.**

**Der Sanitäts Rath
des Kantons Luzern;**

b e s c h l i e ß t:

§. 1.

**Der Verkauf von zusammengesetzten Arzneien, als:
alle Gattung von Pillen, Essenzen, Kiesow, Elixiers,**

Pulver, Salben, &c. bleibt fernerhin jedermann, wer nicht hiefür eine ausdrückliche Bewilligung des Sanitäts-Raths besitzt, verboten.

§. 2.

Singegen bleibt den Handlungsleuten fernerhin gestattet Droguerie - Waaren, als Sennenblätter, Tamarinden, alle Gattungen von Sälzern, Rhabarber &c. &c., jedoch stäts nur im Großen zu verkaufen.

§. 3.

Wer immer ob einem solchen im §. 1. benannten Verkauf oder Unerbiethen betroffen würde, dem sollen nicht nur seine zum Kauf angebotenen Waaren hinweggenommen und konfisziert, sondern ein solcher soll noch nebenbey von dem Sanitätsrath zur Verantwortung gezogen und nach Bewandniß der Umstände mit einer angemessenen Geldstrafe belegt werden.

§. 4.

Dem Entdecker oder Leiter eines solchen unerlaubten Handels wird der Drittel des Werths der zu konfiszirenden Waaren zugesichert.

G e s e z,

vom 14ten April 1812.

Ueber die Bestrafung der Vergehen gegen die
Medizinal - Ordnung, als Abänderung des
S. 4. IV. Abschnitts des Gesetzes vom
18ten Hornung 1804.

Wir Schultheiß, Kleine u. große Rätthe
des Kantons Luzern;

B e r o r d n e n:

§. 1.

Vergehen gegen die Medizinal - Ordnung werden das erste Mal von dem Sanitäts - Rathe mit einer Geld - buße, zu Handen der Medizinal - Kassa, bestraft, die sich bis auf hundert Franken ausdehnen kann.

Überschreitet diese Strafe aber zwey und dreyßig Franken; so kann gegen eine solche Straffentenz mit Appellazion beyhm Läg. Rathe eingekommen werden, nachdem dieselbe zuvor dem dirigierenden Arzte, zu Handen des Sanitäts - Rathes, inner längstens zehn Tagen, nach Erlassung der Sentenz, erklärt worden ist.

§. 2.

Im Wiederholungs - Falle leitet der Sanitäts - Rath die Klage an das betreffende Bezirks - Gericht, welches den Schuldiger fundenen mit vierzehentägiger bis dreymonatlicher Einsperrung belegen kann.

§. 3.

Im zweyten Wiederholungs - Falle wird die Strafe verdoppelt, im dritten sodann aber die verdoppelte Ein-

Sperungsstrafe in öffentliche Arbeit für die gleiche Dauer verwandelt.

§. 4.

Jedesmal soll das strafende Gericht seine ausgesprochene Straffentenz ungesäumt dem Sanitätsrathe einschicken, damit dieser dieselbe, nach Befinden der Umstände, weiters appellieren kann.

§. 5.

Die gegen die Ueberschreiter der Medicinal-Ordnung von dem Richter nach den vorstehenden §§. 2. und 3. ergangenen Strafurtheile sollen in dem Gerichtskreise des ordentlichen Aufenthalts-Orts des Bestraften öffentlich bekannt gemacht werden.

B e s c h l u ß ,

vom 27ten Hornung 1813.

Die Bedingnisse festsetzend, unter welchen ein Einwohner des Kantons Luzern in demselben die Arznei-Wissenschaft ausüben darf.

Wir Schultheiß und Kleine Rätthe
des Kantons Luzern;

B e r o r d n e n :

§. 1.

Der Sanitätsrath soll in Zukunft keinem Kantons-Angehörigen, der sich ohne vorherige Anmeldung bey

V. Bd.

B

demselben, in Folge §. 5. der Verordnung vom 20ten Brachmonat 1804, auf das medizinische Fach verlegen würde, Zutritt zur Prüfung gestatten, ungeachtet derselbe über seine nachherigen Studien-Kurse glaubenswürdige Zeugnisse vorweisen könnte.

§. 2.

Hat der Sanitätsrath gefunden: daß der sich bey ihm Anmeldende die gehörigen Fähigkeiten, Vorkenntnisse und Hülfquellen zur Erlernung der Arzneykunde besitzt; so wird er ihm alle Anleitungen dazu geben, und ihn noch besonders auf jene Theile dieser Wissenschaft aufmerksam machen, deren gründliche Kenntniß einem Arzte vorzüglich nöthig fällt.

§. 3.

Zum theoretischen und praktischen Studium der Medizin sind, je nach Umständen, drey bis vier Jahre vorgeschrieben, welche ausschließlich zu diesem Fach verwendet und auf einer Universität oder öffentlichen Lehranstalt, nicht etwa bloß in einem Spitale oder im Privat-Unterricht zugebracht werden sollen.

§. 4.

Demjenigen, welcher bey der Rückkunft in seine Heimaths-Gemeinde, nicht genaue Rechenschaft über die gute Verwendung vorgedachter Zeitfrist mittelst genügenden Attestaten, zu geben im Stande wäre, oder die besuchte Lehranstalt, ohne seine Studien vollendet zu haben und ohne dringende Ursache, verlassen würde, soll weder Aßes zur Prüfung noch Praktik gestattet werden.

§. 5.

Es sind jedoch von dieser Verordnung alle außerordentlichen Fälle ausgenommen, und bekanntlich diejenigen Personen, die im Auslande einen Wohnsitz aufgeschlagen oder allda ihre Erziehung erhalten und deswegen auch im medizinischen Fache, nach der dort eingeführten Ordnung, die Arzneiwissenschaft erlernt haben, so wie auch diejenigen, die wirklich und vor Erlaß gegenwärtiger Verordnung auf Universitäten u. s. w. dem Studium der medizinischen Wissenschaften obliegen.

In allen Fällen aber seyen diese, wenn sie in ihr Vaterland zurücktreten, gehalten: eine Prüfung zu bestehen.

Denjenigen aber, die sich ausweisen können, daß sie im Auslande eine Prüfung bestanden, eine lange Zeit dort rühmlich praktiziert haben, und im Alter in ihr Vaterland zurückkehrten, kann die Prüfung von der Regierung, nachdem diese ein Gutachten vom Sanitäts-Rathe hierüber eingeholt haben wird, erlassen werden.

B e s c h l u ß ,

vom 26ten Hornung 1813.

Die Fälle näher bestimmend, in welchen über
plötzliche Todesfälle förmliche Visa und
Reperta aufzunehmen sind.

Wir Schultheiß und Kleine Rätbe
des Kantons Luzern;

B e r o r d n e n :

§. 1.

Wenn jemand eines schleunigen und unvorgesehenen Todes dahinstirbt, soll dem betreffenden Gerichts-
Statthalter oder Gemeinde-Ammann, wo der Tod-
fall erfolgt ist, sogleich Anzeige davon gemacht werden.

§. 2.

Erzeigt es sich bey einer solchen Begebenheit: daß
der Todfall durch keine unerlaubte und strafbare Hand-
lung herbeygeführt worden ist, oder daß ein Arzt erster
Klasse, nach gemachtem Untersuche, dieses zu Händen
der vorbenannten Beamten schriftlich bezeugt; so wird
der Leichnahm, ohne daß hierbey im die §. 69. der or-
ganischen Gesetze vorgeschriebenen Formalitäten weiter
beobachtet werden müssen, auf gewohnte Weise zur
Erde bestattet.

In jedem andern Falle hingegen müssen die im
obenangezogenen Gesetzes-Artikel vorgeschriebenen For-
malitäten genauest besolgt werden.

B e s c h l u ß,

vom 19ten Weinmonat 1812.

**Ueber das Einkommen der Pfarrsieglersten,
in Folge der Zuründung der Pfarreien.**

Wir Schultheiß und Kleine Rätthe
des Kantons Luzern;

B e s c h l i e s s e n:

§. 1.

Dieserigen Pfarrgenossen, welche, in Folge der beschlossenen Pfarrzuründung, einer andern Pfarre zugetheilt worden sind, seyen gehalten: an den Pfarrsieglersten dieser ihrer neuen Pfarre alle jene Einkünften und Gefälle und zwar in der Art abzureichen, wie sie diese vor der Pfarrzuründung an den Sigersten ihrer vorigen Pfarre entrichtet haben.

Hierüber seyen jedoch die diesfalls bereits erlassenen oder allfällig noch zu treffenden, besondern Verfügungen der Regierung vorbehalten.

§. 2.

Vorstehende Verordnung soll ebenfalls das Einkommen derjenigen Pfarrsieglersten nicht beschlagen, worüber zu Gunsten dieser bereits, mittelst Rezepte oder anderer Akten der frühern Obrigkeiten, besondere Verfügungen ergangen sind.

§. 3.

Da, wo dem Pfarrsieglersten von angeblühtem Lande eine bestimmte Abgabe entrichtet werden muß,

nun aber, in Folge der Pfarrrzuründung, der Fall eintritt: daß das zu gedachter Abgabe pflichtige Land in zwey verschiedene Pfarren fällt, bleibt, um zu verhindern: daß dieselbe nicht von den Siegersten beider Pfarren gefordert werde, verordnet: daß die mehrerwähnte Abgabe an den Siegerist derjenigen Pfarre allein abgegeben werden soll, in welcher das Sägghaus des Besitzers des pflichtigen Landes steht.

B e s c h l u ß,

vom 10ten Wintermonat 1813.

Die Wahl und Eigenschaften der Schullehrer für die Zukunft bestimmend.

Wir Schultheiß und Kleine Rätthe
des Kantons Luzern;

B e r o r d n e n:

§. 1.

Der §. 5. des Beschlusses des Erziehungs-Raths vom 25sten Brachmonat 1804, welcher den Gemeinden, mit Bezug ihres Herrn Pfarrers, den Vorschlag der zu wählenden Landschullehrer an den Herrn Oberschul - Inspektor und vermittelst dessen, an den Erziehungs - Rath zuspricht, sey anmit aufgehoben.

§. 2.

Es kann in Zukunft kein Landschullehrer, den der Staat besoldet, anders als durch den Täglichen Rath, auf einen Vorschlag des Erziehungs - Raths, gewählt werden.

§. 3.

Der Erziehungs-Rath darf keinen Kandidaten zum Amt eines Schullehrers der Regierung in Vorschlag bringen, welcher nicht, nebst den bis dahin erforderlichen Eigenschaften und Bedingungen, nämlich: daß er in dem Schullehrer-Institute des Kantons hinlänglich unterrichtet, als tauglich vorgestellt und patentiert worden sey, das 20ste Jahr seines Alters erfüllt hat, und sowohl von geistlichen als weltlichen Vorstehern jener Gemeinden, in welchen er von Jugend auf gelebt hat, Zeugnisse eines ununterbrochenen untadelhaften Lebenswandels für sich aufweisen kann.

§. 4.

Sollten dermalen, bey allfällig vakanten Schullehrerstellen, keine unterrichtete Subjekte vorgestanden werden, die das obenbeschriebene Alter erreicht, und den übrigen Erfordernissen Genüge gethan haben würden; so wird der Tägliche Rath, auf den Vorschlag des Erziehungs-Raths, provisorische Anstellungen gestatten.

G e s e z,

vom 11ten May 1813.

Die Besoldung der Schullehrer durch den Staat anordnend.

Wir Schutzherr, Kleinen. große Rätthe.
des Kantons Luzern;

B e r o r d n e n :

§. 1.

Die Schullehrer werden, von nun an, durch den Staat besoldet, wofür, neben den schon bestehenden

Hierzu eigens gewidmeten Fonds, vorzüglich noch die gemeinnützigen Beiträge bestimmt seyn sollen, welche die Klöster und Stifte alljährlich, zu Händen der Regierung, abzureichen haben.

B e s c h l u ß,

vom 10ten Wintermonat 1813.

Die Nichtbefoldung der Schullehrer durch den Staat bey denjenigen Gemeinden verhängend, welche ihre Schulhausbauten vernachlässigt haben.

Wir Schultheiß und Kleine Rätthe
des Kantons Luzern;

B e s c h l i e s s e n :

§. 1.

Der Staat wird solange nicht, in Folge des vorstehenden Gesetzes, die Befoldung der Schullehrer bey denjenigen Gemeinden übernehmen, welche mit den ihnen anbefohlenen Schulhausbauten sich noch im Rückstande befinden, bis sie den daherygen Vorschriften vollkommenes Genüge geleistet haben werden.

Hierunter seyen aber diejenigen Gemeinden nicht begriffen, welchen bereits schon ein Aufschub für den Schulhausbau ertheilt worden ist.

§. 2.

Der Erziehuna - Rath hat uns zu diesem Ende, mit seinen Bemerkungen begleitet, ein Verzeichniß al-

ler Gemeinden zu überreichen, wo bereits vollendete oder unvollendete oder noch gar keine Schulhäuser oder verordnete Schulstuben vorhanden sind, um sonach, — je nach Beschaffenheit der Umstände, — auf dieselben diesen Beschluß in Anwendung bringen zu lassen.

B e s c h l u ß

vom 9ten und 29ten May 1811.

Die Entschädigung für die Landschullehrer,
wegen dem Hauszins und den Sommer-
Schulen bestimmend.

Wir Schultheiß und Kleine Rätthe
des Kantons Luzern;

B e s c h l i e ß e n :

§. 1.

Da, wo den Landschullehrern, aus Abgang von Schulhäusern oder der dazu erforderlichen Vorrichtung, in denselben nicht die ihnen gebührende Wohnung angewiesen werden kann, soll denselben, über die ihnen zuerkannte jährliche Besoldung, dafür noch eine besondere Entschädigung, als Hausmiete, von den betreffenden Gemeinden abgereicht werden.

§. 2.

Diese Entschädigung bestimmt sich nach Verhältnis des Fleißes des Schullehrers, der mehrern oder mindern Beschwerlichkeit seines Schuldienstes und mittelbar nach der Anzahl der die Schule besuchenden Kin-

der, und soll daher für den Schullehrer, dessen Besoldung auf 100. Franken gesetzt ist, 10. Franken, für jenen, bey welchem diese Besoldung zwischen 100. und 130. Franken fällt, 15. Franken und für denjenigen, der eine Besoldung von 130. bis 150. Franken genießt, 20. Franken betragen.

§. 3.

Diese Entschädigung für Hausmiete darf aber von den Gemeinden den Schullehrern nur so lange abgereicht werden, als ihnen nicht die vorgeschriebene Wohnung im vollendeten Schulhausgebäude selbst angewiesen und eingeräumt werden kann,

§. 4.

Die besondere Entschädigung der Landschullehrer für die abzuhaltenden Sommerschulen wird bestimmt, wie folgt:

- a.) für eine Schule, deren schulpflichtige Kinder aus fünfzig bis sechszig Kindern besteht, aus zwölf Franken;
- b.) für eine solche, deren Anzahl auf sechszig bis hundert Kinder ansteigt, auf sechszehn Frkn. und endlich
- c.) für eine Schule, deren Anzahl hundert bis hundert und fünfzig Kinder beträgt, auf zwanzig Franken.

§. 5.

Der Erziehungsrath wird diese Entschädigungs-Bestimmung für die Sommerschulen für die Zukunft zugleich seinen Vorschlägen bepfügen, welche er Uns

nach Inhalt des §. 15. der Regierungs-Verordnung vom 6ten Brachmonat 1806, zu Bestimmung der Besoldung der Landschullehrer im allgemeinen, einzureichen hat.

§. 6.

Die Herren Schulinspektoren werden anbey noch aufgefordert, streng darauf zu halten: daß, dem Willen des §. 4. des Gesetzes vom 1sten April 1805 gemäß, die Sommerschulen fleißig abgehalten werden.

Schützen-Ordnung

vom 25ten März 1842.

Für das Schieß-Haus zu Luzern, die für den ganzen Kanton geltend ist.

Wir Schultheiß und Kleine Rätthe
des Kantons Luzern;

Beschliessen:

I. Gegenwärtige Schützen-Ordnung sey nach untenstehender Abfassung ihrem ganzen Inhalte nach genehmigt, und soll bey den Schießen, welche auch anderwärts im Kanton gehalten werden, genauest beobachtet werden müssen:

Von den gewöhnlichen Schießtagen und dem Ausschießen

§. 1.

Alljährlich wird am Mitte-Fasten-Sonntage von der Schützen-Gesellschaft in Luzern der Anfang und

die Zahl der ordentlichen Schieß-Tage für das laufende Jahr bestimmt.

§. 2.

Es soll um die Gaben geschossen, und dieselben gewonnen werden nach dem gegenwärtigen Schützen Reglement, welches, zu Jedermanns Einsicht und Verhalt, öffentlich angeheftet ist.

§. 3.

Jedem Fremden und Einheimischen, der unverkündet ist, soll erlaubt seyn: an den ordentlichen Schießtagen um sämtliche Gaben zu schießen, wenn er das Gewehr zu regieren versteht.

§. 4.

Wer schießen will, soll zuvor doppelt, einen Zettel nehmen, und sich in das Schützenbuch einschreiben lassen.

§. 5.

Wer mehr Schüsse thut, als es verordnet ist, dem sind diese als gefehlt angesehen, und überdies soll ein solcher im erstenmal vom Schützenrath geahndet; wiederholten Falls aber dem betreffenden Richter verzeigt und zur gebührenden Strafe gezogen werden.

§. 6.

Die ordentlichen Schießtage sollen Nachmittag um halb ein Uhr anfangen; und Abends um sieben Uhr mag der Schützenmeister, wenn niemand mehr zum Schießen in den Ständen sich befindet, absenden.

§. 7.

Alljährlich soll auf den Kirchweih - Sonn - oder Montag ein Auschießen, nach Vorschrift der Gesellschaft, abgehalten werden, wozu der Schützenmeister den Schützenrath um die Genehmigung zu begrüßen hat.

§. 8.

Es ist dem jeweiligen Schützenmeister übertragen: die Ehren- und Verehrgaben fleißig zu sammeln, welche dann nach dem bestehenden Reglement der Gesellschaft gewonnen werden sollen.

§. 9.

Von den Verehrgaben gehört dem Schützenmeister als Abzug:

von jedem Loth Silber 2 Baz.

von jedem Gulden . 1 Baz. 3 $\frac{1}{3}$ Kap.

Von dem, was die Schützen bey'm Schießen zu beobachten haben.

§. 10.

Jeder Schütz soll von freyer Hand schießen, und weder etwas unter den Arm legen, noch sich mit dem Leibe oder den Füßen anlehnen, noch von irgend einer Art Maschine, um sich damit zubefestigen, Gebrauch machen.

Ferner ist verbotthen: geschlossene oder Perspektiv-Abzichten zu Hilfe zu nehmen, und zwar bey Verlust des Schusses und scharfer Abndung.

§. 11.

Solange das Gewehr das Holz des Standes berührt, und daraus ein Schuß losgeht, mag ein anderer gethan werden, sobald aber das Gewehr vom Stand entfernt ist, und der Schuß losbrennt, soll derselbe sowohl beym Treffen, als beym Fehlen gültig seyn.

§. 12.

Alle Schüße mit zwey Kugeln sind als gefehlt anzusehen: nebstdem ist der Schütz zur Verantwortung zu ziehen, und soll dafür gehndet werden.

§. 13.

Jeder Beltschuß ist als getroffen zu halten, wenn die Kugel in der Scheibe steckt.

§. 14.

Wer schießen will, soll zuvor den Zeiger mit dem Mund oder Zeichen warnen, und zwar solange, bis das Zeichen mit dem Fähnchen gegeben, und hiermit verstanden worden ist; wenn aber ungewarnt oder in eine andere Scheibe geschossen wird, hat der Fehlende dem Zeiger einen Gulden zu geben.

Sollte aber der Zeiger, nachdem er gewarnt ist; und das Fähnchen eingezogen hat, selbes unaufgefordert wieder hinausstossen, und daraufhin einen Schuß in seine Scheibe gehen; so darf er den Gulden nicht nur nicht beziehen, sondern soll annoch vom Schützen-Rathe gehndet werden.

§. 15.

Kein Schütz darf bey Ahndung dem andern unaufgefordert in den Schuß reden, oder das Gewehr

im Stande vorlegen. Hat aber einem das Feuer drey-
mal versagt; so soll er austreten und wieder als der
Letzte hinten anstehen.

§. 16.

Zweifelt jemand an einem Schusse; so mag er
von dem Schützenmeister zwey unparteyische Ehren-
Männer begehren, und dann diese zur Scheibe absen-
den, ohne daß er jedoch selbst mittgehen darf.

Dieser soll alsdann Glauben beygemessen werden.

§. 17.

Bey Frey- oder Ausschieszen ist jedem, — sey er
Schütz oder nicht, — schärfstens verbotzen: unter
was immer für einem Vorwand es wäre, zu den
Zeigern, Zeiger-Häusern oder Scheiben zu gehen;
wie nicht minder es jedermann, außer dem Schützen-
meister oder nur, mit dessen Vorwissen und Bewil-
ligung, den unter ihm stehenden Dienstbothen unter-
sagt ist: den Zeigern Wein darzureichen, und zwar
beydes bey Verlust des Schusses und strengster Ahndung.

Dieser Artikel soll besonders jedem Schießplan
beygesetzt werden.

§. 18.

Nur bey Tageslicht ist es zu schieszen erlaubt.

§. 19.

Dem Schütz, dessen ächter Name und Geschlecht
nicht auf dem Doppeljedel steht, oder wenn er letztern
verliert, kann kein gültiger Schuß gestattet werden.

In außerordentlichen Fällen, und bey erwiesener Unschuld entscheidet der Schützenrath nach Pflicht und Ansichten.

§. 20.

Jeder darf in den Stichen auf seine Schüsse Nummern verlangen, wenn die Anzahl der Gewinner noch nicht vollzählig ist.

§. 21.

Alles Ernstes ist verbotben: in den Ständen zu suchen oder ungebührlich zu reden, der dawider Fehlende soll vom Pfleger des Heiligen oder den Aufsehern abgemahnet und, beharrlichen Falls, vom Schützenrath nicht nur geahndet, sondern selbst gehörigen Orts zur Strafe geleitet werden.

Vom Freyschießen.

§. 22.

Wer ein Freyschießen im hiesigen Schießhause abhalten will, soll seinen Plan dem Herrn Präsident des Schützenraths übergeben, damit er dem Schützenrath zu Einsicht vorgelegt werde. Der Schützenrath untersucht hierauf: ob derselbe aufrichtig und redlich eingerichtet sey, widrigenfalls hat er das Recht dessen Zutritt im Schießhause zu verweigern, welches der hohen Regierung angezeigt werden soll.

Der Schützenrath hat auch selbst auf dem eingegebenen Plan die Genehmigung oder Verwerfung desselben anzumerken.

§. 23.

Jedes Schießen soll inkünftige der hohen Regierung, zur Genehmigung, im Originalplan vorgelegt und dabei, zur Sicherheit der Herren Schützen, annehmliche und verhältnismäßige Bürgschaft geleistet werden.

§. 24.

Sollen alle Antheilhaber des Freyschießen im Plan mit Namen und Geschlecht eingestellt werden.

§. 25.

An einem Freyschießen sind berechtigt zu schießen:

- a.) Selbst jene, welche das Schießen halten, doch aber nur in die Stiche, und sollen für sich Niemand stechen lassen.
- b.) Alle Aufseher und die Zeiger in der Kehrscheibe, doch nur in die Stiche. In der Kehrscheibe dürfen die Ersteren, so wie auch die Letztern keinen gültigen Schuß thun.

Beim Abgang einer Probierscheibe sollen sie nichts für den Schuß bezahlen.

§. 26.

Als Betrug von Seite derjenigen, die das Schießen halten, ist erklärt: wenn sie Schützen dingen oder dingen lassen, auf ihre Rechnung oder um die Hälfte in die Stiche oder Kehrscheibe zu schießen. In diesem Falle, wenn der Betrug vor dem Schützenrath hinlänglich erwiesen würde, soll der Schützenrath die Hände über das Schießen schlagen und, auf Kosten der Betrüger, dasselbe unparteiisch beendigen; dabei sollen die gedungenen Schützen nichts gewinnen.

Ferner sind als Betrüger erklärt: jene die zweymal doppeln, oder jene, so in einen Stich geschossen, weggleichen und wiederkommen, um zweymal in den gleichen Stich zu schießen. Ueberwiesenen Falls sollen alle vorerwähnten Betrüger die widerrechtlichen Schüße verlohren haben, und dem Richter zur gebührenden Strafe geleitet werden.

Betrifft es selbst ein Mitglied aus der Gesellschaft; so soll dasselbe aus dem Verzeichniß der Mitglieder gestrichen werden.

§. 27.

Beym Absenden soll der Schützenrath bey den Absichten die Aufsicht haben, und, nach deren Beendigung, dieselben zu Handen nehmen, um über nachherige Zweifel den Herren Schützen nähern Aufschluß ertheilen zu können.

§. 28.

Wenn ein Freyschießen 1333 $\frac{1}{3}$ Franken (1000 Gl.) beträgt; so sollen an alle jene Orte, von denen Schützen dabey anwesend waren, gedruckte Gewinnlisten gesandt werden.

Polizey-Verordnung.

§. 29.

Wer ein Freyschießen im hiesigen Schießhaus hält, steht mit den Zeigern und Aufsevern unter der Aufsicht des Schützenraths, und ist demselben für alle Angestellte verantwortlich, wenn dadurch irgend einem Schüße Schaden oder Unrecht geschehen würde.

Dem Schützen-Rathe sollen die Aufseher zur Annahme vorgestellt werden.

§. 30.

Die Aufseher und Zeiger stehen annoch unter besonderer Aufsicht des Schützen-Meisters.

§. 31.

Die Zeiger sollen fleißig, getreu und gewissenhaft seyn, sich nicht berauschen und Niemand zu oen Scheiben und Zeiger-Häusern zulassen; weder die Absicht noch den Schuß zeigen, und zwar bey 4 Fr., nebst scharfer Abndung, und wiederholten Falls bey Verlust des Dienstes.

§. 32.

Den Aufsehern ist besonders befohlen: allenthalben gute Ordnung zu halten, und bestmöglich allem Unfuge zu steuern, die Fehlbaren höflich zur Ordnung zu weisen, und die Widerspängstigen dem Herrn Schützen-Meister zu verzeigen.

§. 33.

Ueber Streite, welche das Schießen betreffen, entscheidet der Schützen-Rath.

Zu einem gültigen Entscheid ist die Gegenwart dreyer Mitglieder hinlänglich.

Streite aber über andere Gegenstände sollen im Schloß-Hause nicht geduldet werden. Die Schützen-Meister oder Aufseher sollen trachten: Die Streitenden zu vereinigen, oder dann dieselben aus der Schießstätte wegwelsen.

II. Jeder Schütz, welcher in dem Schießhaus zu Luzern zu schießen gesinnet ist, hat sich nach der gegenwärtigen Schützen-Ordnung genauest zu benehmen, und sich derselben in den darinn bezeichneten Fällen zu unterziehen.

III. Dieselbe soll daher, zu Jedermanns Kenntniß und Richtschnur, in besagtem Schützenhause öffentlich aufgeschlagen werden.

B e s c h l u ß ,

vom 8ten Hornung, 17ten Brachmonat, 17ten Heumonats
und 23ten Christmonat 1812.

Die Auffrischung der Obrigkeitlichen Verordnung vom 23ten Christmonat 1767, rücksichtlich der Gastwirthhe, Binten- und Most-Schenken, anordnend; mit besonderer Rücksicht jedoch der Binten- und Weinschenk-Wirthhe der Stadt Luzern.

Wir Schultheiß und Kleine Rätthe
des Kantons Luzern;

B e r o r d n e n :

§. 1.

Bis zur Erscheinung einer allgemeinen, gesetzlichen Verordnung, über Wirthhe und Wirthsrechte, sollen die gegenwärtig noch in Kraft bestehenden Wirthsrechts-Bewilligungen, die keine besondere Rechte, auf

Urkunden oder anderwärtige Rechtstitel gestützt, für sich haben, sondern lediglich auf eine bestimmte Person ertheilt sind, von dieser aber das erlangte Wirthsrecht nicht mehr ausgeübt wird, oder, anderer Ursachen wegen, nicht mehr ausgeübt werden kann, als erloschen anzusehen seyn, und somit die daherige Konfession eingefordert und an Uns eingeschickt werden.

An denjenigen Orten hingegen, wo es für dieses oder die dasige Gegend Bedürfnis seyn sollte, daß daselbst mehrere Wirthshäuser bestehen, wird die Regierung Vorsehung thun: daß solche, nach Vorschrift des Gesetzes vom 20. Hornung 1804, die Ausübung der Gewerbsfreyheit festsetzend, neuerdings bewilligt werden.

§. 2.

Den Pintenschent- und Mostwirthen ist somit, in Kraft der andurch erneuerten, altobrigkeitlichen Verordnung vom 29. Christmonat 1767, des gänzlichen untersagt: ihren Gästen andere Speisen, als Käs und Brod vorzusetzen, so wie solche des Nachts zu beherbergen.

Die Dawiderhandelnden sollen, in Gemäßheit des Gesetzes vom 30^{ten} Herbstmonat 1803 und 27^{ten} Weinmonat 1804, über Wirths- und Schenkhäuser, das erste Mal mit einer Geldbusse von wenigstens zwanzig und höchstens fünfzig Franken belegt werden, im Wiederholungsfalle aber den Besitz ihres Wirthsrechts verwirkt haben.

§. 3.

Hingegen seyen die Besitzer von Ehefast- oder Tavernen- Wirthschaften verpflichtet: im Sinne des

§. 7. des mehrerwähnten Gesetzes, jede Gattung geistigen Getränkes, worunter namentlich und besonders das Mostgetränk begriffen seyn soll, ihren Gästen vorzusetzen, so wie dieselben hiermit auch berechtigt seyn sollen: Wein oder andere geistige Getränke uneingeschränkt über die Gasse zu verkaufen.

An denjenigen Orten aber, wo Wirths- und Mosthäuser genugsam vorhanden sind, wird die Regierung von der allgemeinen Bestimmung: daß auch die Tavernen-Wirthe, auf Verlangen, ihren Gästen Mostgetränk vorsetzen sollen, gutfindende Ausnahmen machen.

§. 4.

Den Wintens- oder Weinschenkwrirthen der Stadtgemeinde Luzern als: der Rose, der Maurizenkapelle, der Löwengrube, dem Rothenegg, Meyenrüst, Einhörndli, dem Stein, der Daube, dem Sternen, Bethlehem, der Laterne, dem kleinen Häusli und dem Weitenkeller, welche in Ausübung ihrer Weinschenkrechte besondere Begünstigungen erhalten haben, sey erlaubt: den Wein sowohl im Hause, als über die Gasse zu verwirthen und, nebst kalten, ungekochten Speisen, ihren Gästen Suppe und eine einfache Fleischspeise vorzusetzen. Denselben bleibt aber des gänzlichen untersagt: Gastmähler oder eine ordentliche Table d'hôte zu halten.

§. 5.

Gegen die übrigen, im vorstehenden Artikel nicht benannten Wintenschenkwrirthe der Stadtgemeinde Luzern soll der §. 2. der Verordnung vom 8. Hornung 1812 in genaue und strenge Anwendung übergehen.

§. 6

Anbelangend die Zunftwirthhe, welche, laut ältern Poltzen - Verordnungen, nur allein die Zunftgenossen bewirthen und Hochzeitmäler halten durften, von welcher Verordnung aber, in Folge der Zeit, des gänzlichen abgewichen wurde, so zwar: daß die Zunftwirthhe durch Mißbrauchung und Ueberschreitung ihrer erhaltenen Begünstigungen, nunmehr gleich Tabacwirthhe ihre Wirthschaft trieben, soll zwar einzig für diejenigen, so gegenwärtig noch auf den Zunfthäusern hiesiger Stadt, als sogenannte Stubentnechte angestellt sich befinden, bewilligt seyn: ihre Wirthschaft, wie bisanhin, auszuüben; woben aber die Regierung weitere Verfügungen, hinsichtlich des Wirthens auf Zunfthäusern, sich vorbehält.

§. 7.

In Ansehung der Nothwirthhe, hat es bey der vorangeführten Verordnung sein Bewenden.

Es ist jedoch zu Gunsten der Armenklasse, als da sind: die in der Stadt häufig einkehrenden Holz- und Schifflente von gedachter Verordnung eine Ausnahme dahin gestattet: daß diesen eigene Nothhäuser angewiesen seyn sollen, um allda beherbergt und mit Suppe und Fleisch oder andern warmen Speisen möglichst wohlfeil bewirthet zu werden.

Kein Nothwirth aber darf, unter was immer für einem Vorwande, Wein einkellern, noch in seinem Wirthshause Wein abholen, um diesen in seinem Hause auszuwirthen.

Der Dawiderhandelnde wird mit der im §. 2. der mehrerwähnten Wirthsverordnung ausgesetzten Strafe belegt.

§. 8.

In dem Schützenhaus darf nur an Schießtagen gewirthet werden.

Für das Wirthen allda außer diesen Tagen soll eine besondere Bewilligung von dem Täglichen Rathe nachgesucht werden.

§. 9.

Den Wierschenken ist, bey der im §. 2. der mehrgedachten Verordnung gesetzten Strafe, untersagt: andere Getränke als: Bier und gebrannte Wässer auszuwirthen, so wie es denselben auch verboten seyn soll: ihren Gästen gekochte Speisen vorzusetzen.

§. 10.

Denjenigen Häuserbesitzern der Stadtgemeinde Luzern, die ein Milchrecht besitzen, ist gleichfalls, unter der vorhin angeführten Strafe, verboten: ihren Gästen anderes Getränk, als einzig Milch vorzusetzen.

§. 11.

Es soll ebenfalls genau darauf gehalten werden: daß, der Polizei-Verordnung über das Auschenken der Getränke vom 30. Herbstmonat 1803. gemäß, Spezereyhändler und Apotheker abgebrannte Wässer nur verkaufen, keineswegs aber auswirthen.

Gegen die Dawiderhandelnden soll der §. 4. der eben angeführten Verordnung in Anwendung gebracht werden.

§. 12.

An den Tagen der Umfahrt oder des Mussegger - Ablasses mögen, wegen des großen Volks - Zulaufs, alle Klassen von Wirthen Nachtherberge geben, und ihre Gäste mit warmen Speisen bedienen; jedoch dürfen diejenigen auch an diesen Tagen keinen Wein auswirthen, die hierzu kein Recht haben.

§. 13.

Den Weinschenkwrirthen auf der Landschaft ist gestattet: an den Jahrmärlt - Tagen des Orts, wo sie gehalten werden, so wie denjenigen von Sempach und Münster an dem Auffartstage ihre Gäste mit warmen und gekochten Speisen zu bedienen.

§. 14.

Alle übrigen, in dieser Regierungs - Verordnung enthaltenen Verfügungen sollen unverbrüchlich gehalten und gehandhabet werden, zu welchem Ende sowohl die Polizey - Behörden, als die übrigen Polizey - Beamte aufgefordert sind, dafür zu wachen: daß dieser Wirths - Polizeyverordnung getreu nachgelebt und die Dawiderhandelnden, ohne Nachsicht, zur Strafe gezogen werden.

B e s c h l u ß,

vom 10ten Brachmonat 1811.

Die Verfertigung der Feuerspritzen für die
Gemeinden unter Aufsicht des Finanz-
Raths anordnend.

Wir Schultheiß und Kleine Rätthe
des Kantons Luzern;

In näherer Vollziehung des §. 40. der unter'm 31sten
Jänner 1811 erlassenen Feuerordnung;

B e r o r d n e n :

Das die für die Gemeinden anzuschaffenden Feuer-
spritzen unter der unmittelbaren Aufsicht und Leitung
des Finanzraths verarbeitet und an dieselben in mög-
lichst billigen Preise verkauft, daher dann keine an-
derwärtige Morde zu Anschaffung von Feuerspritzen
einer Gemeinde eingegangen werden sollen.

B e s c h l u ß

vom 7ten Brachmonat 1811.

Ueber die Entfernung, in welcher die Ge-
bäude voneinander zu bauen sind.

Wir Schultheiß und Kleine Rätthe
des Kantons Luzern;

B e r o r d n e n :

§. 1.

Es ist den Ortsbeamten zur Pflicht gemacht: da-
rauf zu wachen: daß vorzüglich in Dörfern ein neu

aufführendes oder auf die Fundamente eines abgetragenen Gebäudes wieder neu zuerrichtendes Gebäude immerdar in einem Zwischenraum von hundert Schuhen von andern Gebäuden zu stehen komme.

Würde dieser Verordnung zuwider gebaut werden wollen; so hat jeder Ortseinwohner das Recht: der Aufführung eines solchen Gebäudes sich zu widersetzen, und seine daheringe Klage bey der betreffenden Ortspolizey-Behörde zu stellen, welche sodann die Regierung sogleich mit ihrem Gutachten hierüber bekannt machen soll.

§. 2.

Wenn aber solche wichtige Umstände zusammen-treffen würden, daß von dieser allgemeinen Verordnung eine Ausnahme gemacht werden müßte; so hat der betreffende Theil, zur Erhaltung derselben, sich unmittelbar an den Rath zu wenden.

G e s e z,

vom 18ten April 1812.

Die Entfernung der neuen Gebäude von andern Gebäuden näher bestimmend.

Wir Schultheiß, Kleine u. Große Räte
des Kantons Luzern;

B e s c h l e s s e n:

§. 1.

Daß im §. 14. des Gesetzes vom 6. Weinmonat 1810, die Aufstellung einer Brandversicherung-Anstalt ver-

ordnend; enthaltene Verboth gegen das zu nahe An-
einanderbauen der Häuser soll auf alle Gattungen von
aufzuführenden Bauten seine Anwendung erhalten;
wobey jedoch der Tägliche Rath ermächtigt seyn soll:
bey minder wichtigen Bauten, wo die Feuersicherheit
nicht gefährdet zu seyn scheint, von diesem Verbothe
Ausnahmen zu machen.

B e s c h l u ß ,

vom 27^{ten} Herbstmonat 1811.

Die Besorgung der erkrankenden Armen näher bestimmend.

Wir Schultheiß und Kleine Rätthe
des Kantons Luzern;

B e s c h l i e ß e n :

§. 1.

Der §. 7. der Armen - Verordnungen vom 23^{ten}
Heumonat 1803, 12^{ten} Hornung 1804. und 6^{ten} März
1805, in so weit dieser die Behandlung der erkrankenden
Armen durch einen Arzt oder Wundarzt berührt,
erhalte nachstehende Erweiterung:

- a.) Sobald ein Arzt oder Wundarzt zu einem er-
krankten Armen gerufen wird, darf derselbe die-
sen erst dann auf einwillen in die Kur nehmen:
wenn er sich, bey näherm Untersuche des Krank-
heitszustandes, überzeugt hat, daß der Erkrankte
unmöglich nach seiner Primaths - Gemeinde, —
Falls er in eine andere, als wo er sich krank

befindet, gehören sollte, — abgeführt werden könnte, oder Gefahr für dessen Leben im Verzug der medizinischen oder chirurgischen Behandlung läge.

b.) In diesem Falle ist der gerufene Arzt oder Wundarzt verbunden: dem Kranken sowohl mit seiner Hülfe beizuspringen, als gleichzeitig an den betreffenden Gerichtsstathalter, zu Händen des Waisenamts derjenigen Gemeinde, woher derselbe ist, die schriftliche Anzeige hierüber gelangen zu lassen, mit der Einfrage verbunden: wer den erkrankten, dortigen Gemeinde-Angehörigen ferner besorgen soll.

c.) Das Waisenamt, an welches eine solche Anzeige einläuft, ist verbunden: auf der Stelle über die gestellte Einfrage eine bestimmte, schriftliche Antwort zu ertheilen, wonach sich dann der einfragende Arzt oder Wundarzt zu richten hat.

Würde eine schriftliche Antwort hierüber mehr als acht Tage ausbleiben; so sendet der Arzt oder Wundarzt auf Kosten des Waisenamts, einen Eilbothen an den gleichen Gerichtsstathalter mit Wiederholung der frühern Einfrage ab, die er an diese auf dem nämlichen Wege hat gelangen lassen; um durch dessen amtliche Einwirkung die verlangt werdende Antwort zu erhalten: und dieser Expreffe bleibt, Falls die Antwort verweigert würde, auf Kosten der verweigernden Waisenbehörde, so lange an Ort und Stelle, bis ihm die Antwort eingehändigt seyn wird.

Inzwischen setzt der einfragende Arzt oder Wundarzt die einstweilen übernommene Behandlung des Erkrankten fort, bis ihm die eingeholte Antwort früher oder später zugetommen seyn wird; und derselbe muß bis da für seine Mühe und angewandten Mittel durch die Heimathsgemeinde des Erkrankten entschädigt werden.

- d.) Würde ein Arzt oder Wundarzt die Besorgung eines erkrankten Armen, ohne Beobachtung dieser Vorschriften, übernehmen; so kann er dafür an der Heimathsgemeinde dieses die Entschädigung nicht ansprechen, sondern hat die dahergehörige Forderung einzig an seinem Patienten oder dessen allfälligem Nachlasse geltend zu machen.
- e.) Ist die Krankheit eines solchen ansteckend, so daß im weiteren Verlaufe auch andere zur gleichen Familie oder doch wenigstens in die gleiche Gemeinde Gehörende davon würden ergriffen werden; so ist der angewiesene Arzt verbunden: dieses, nach Anleitung des vorstehenden Litt. a., dem Waisenamt einer solchen Gemeinde ebenfalls kund zu thun und zugleich Unserem Zivilrath davon Nachricht zu geben, damit dieser unter Zuzug des Sanitätsraths, diesfalls, nach Umständen, das weiter Nothwendige vorkehren könne.
- f.) Erkrankten hingegen in dem Kanton sogenannte Eingetheilte, die noch keiner Gemeinde angehören; so wird die bey Litt. a. ausgeschriebene Anzeige, unter die bey Litt. b. ausgesprochenen Folgen, an Unseren Zivilrath geradezu gerichtet und von da die weitem Verhaltungsbefehle erwartet.

Dritter Abschnitt.
Landwirthschaftliche Polizey.

B e s c h l u ß ,

vom 15ten Weinmonat 1813.

Verbiethend das Häuser, Bauen auf
Hochwald, Strecken.

Wir Schultheiß und Kleine Rätthe
des Kantons Luzern;

B e r o r d n e n :

§. 1.

Auf Hochwald - Strecken, wo dieselben bloß personal sind, und daher der Gemeinde wieder zurückfallen können, soll gar nicht gebaut werden dürfen.

§. 2.

Da aber, wo in besondern Fällen Ausnahmen davon oder Bewilligungen begehrt würden, soll von der Gemeinde - Verwaltung und dem betreffenden Bezirks - Gerichte vorerst über die Zulässigkeit eines solchen Begehrens ein Gutachten eingeholt und vorgelegt werden, in welchem eingegeben seyn muß: ob und wie viel Waldung ein solcher Baulustiger, nebst dem ihm zugetheilten Bannwald, besitze, und überhaupt: in welchen Umständen er sich befinde, worauf dann der Tägliche Rath, laut der ihm durch den §. 2. des Gesetzes vom 21sten Hornung 1804. eingeräumten Befugniß, über das daheringe, an ihn gelangte Ansuchen abzusprechen wird.

B e s c h l u ß

vom 13ten Hornung 1844.

Anordnend eine jährliche Besichtigung der
Zuchthiere, und die Austheilung von
Prämien für die schönsten dieser.

Wir Schultheiß und Kleine Räthe
des Kantons Luzern;

B e r o r d n e n :

§. 1.

Alle Jahre im Märzmonate soll im Kanton auf gewissen Sammelplätzen eine Besichtigung der Bucherstieren und Zuchthengsten gehalten werden. Der Ort und Tag dieser Besichtigung wird jedesmal vorläufig bekannt gemacht.

§. 2.

Alle Bucherstiere und Zuchthengste, welche im Kanton als solche gebraucht werden wollen, müssen jedesmal auf der Besichtigung erscheinen.

§. 3.

Bevor die gedachte Besichtigung vor sich geht, soll alle Jahre von den Gemeinde-Ammännern ein Verzeichniß der in ihrem Gemeinde-Bezirk befindlichen vorbenannten Zuchthiere und zwar im Laufe des Monats Hornung an den hierzu eigens bestellten Inspektor der Vieh-Beschaue eingeschickt werden.

§. 4.

Im Falle in einem Gemeinde-Bezirk nicht schon von Partikularen eine hinlängliche Zahl von Bucherstieren freiwillig gehalten würde, ist eine solche Gemeinde gehalten, von sich aus dafür zu sorgen: daß eine für den Gemeinde-Bezirk genügsame Zahl derselben an- gestellt werde.

§. 5.

Diejenigen Bucherstiere, die bey der Vieh-Beschaue als zum Bespringen tauglich mit dem Kantons- zeichen gezeichnet werden, dürfen bis zur Mitte des nächst darauf folgenden Augustmonats, ohne besondere Bewilligung des Inspektors, nicht außer die Gemein- de verkauft werden.

§. 6.

Kein Bucherstier, der unter einem Jahr und über Drey Jahre alt ist; darf bey der Viehbeschaue angezeich- net werden.

§. 7.

Der Eigenthümer der angezeichneten Bucherstiere hat für jede Bespringung ein Sprunggeld von 4 Bag. zu fordern; dem Hengsthalter aber müssen als Beschä- lungsgeld für jedes Stück 4 Franken bezahlt werden, wofür jedoch die nämliche Stute drey Mal zum Be- schälen geführt werden kann. Würde sie, nach drey- maligem Beschälen, nicht trüchtig; so wird hernach für jeden Sprung ein Franke bezahlt.

§. 8.

Derjenige, welcher, von der ersten Vieh-Beschaue an, bey unangezeichneten Zuchtthieren, die er hält,

zum Bespringen zuläßt, soll dafür von 4 bis 10 Frkn. bestraft und, im Wiederholungsfalle, zur Abschaffung des Zuchtthiers selbst angehalten werden.

Dem Anzeigsteller über solche Ueberschreitungen fällt die Hälfte der darüber verhängt werdenden Geldstrafe zu.

§. 9.

Mit der Bezeichnung der Zuchtthiere wird zugleich fährlich eine Preisaustheilung für die schönsten dieser im Kanton angestellten Zuchtthiere verbunden, als:

a.) Für die schönsten Bucherstieren, die vorzüglich die sogenannte Berg- oder Rothkleb-Farbe an sich tragen, ist der Preis von 4 bis auf 24 Franken bestimmt.

b.) Für die anzustellenden Zuchthengsten, die wenigstens drey Jahre alt, 4 Schuh, 10 $\frac{1}{2}$ Zoll, französischen Mages hoch, von Farbe vorzüglich schwarz oder braun, fehlerfrey und wohlgestaltet seyn müssen, wird ebenfalls ein Preis von 8 bis 32 Franken erteilt.

§. 10.

Die angezeichneten Hengste dürfen bis zum ersten des darauf folgenden Heumonats, ohne die im §. 5. erwähnte Bewilligung, nicht außer den Kanton verkauft werden.

§. 11.

Der Finanz-Rath sey mit der weitem Vollziehung gegenwärtiger Verordnung besonders beauftragt.

B e s c h l u ß

vom 30sten April 1813.

Allgemeine und besondere Polizey-Maasregeln gegen Viehkrankheiten und erkranktes Vieh anordnend.

Wir **Schultheiß** und **Kleine Rätbe**
des Kantons **Luzern**;

verordnen, was folgt:

**Allgemeine Polizey-Maasregeln an den
Grenzen.**

§. 1.

Alles Hornvieh, welches in den Kanton Luzern eingeführt wird, ohne daß dafür ordentliche Gesundheits-scheine aufgewiesen werden könnten, soll, bey seiner Entdeckung, sogleich konfisziert werden.

Ihr Einschwärzer haftet ferner für allen Schaden und Kosten, die überhin daraus entstehen würden, wenn das unbefügt eingeführte Vieh krank erfunden werden sollte.

§. 2.

Bricht in irgend einer Ortschaft oder Gegend eines benachbarten Kantons unter dem Vieh eine ansteckende Krankheit aus; so ist vom Augenblick an, wo dieses bekannt wird, nicht nur die Einfuhr in den Kanton, sondern auch die Durchfabrt durch denselben für alles aus einer solchen Gegend herkommende Vieh, welches von gleicher Gattung ist, unter welcher die Krank-

beit herrscht, — wenn es auch schon mit ordentlichen Gesundheitscheinen versehen wäre, — bey hoher Strafe, nebst Ersay der Kosten und des Schadens, die aus der Nichtbeobachtung dieses Verboths entspringen würden, auf so lange verbothen: bis der Polizey-Rath eine solche Sperre wiederum förmlich aufheben würde.

Desgleichen darf auch das Vieh eines Angehörigen des Kantons, welches auswärts in einer angesteckten Gegend am Futter (an der Hirte) sich befände, unter keinem Vorwande, ohne schriftliche Bewilligung Unseres Polizey-Raths, in den Kanton zurückgeführt werden, welche Bewilligung sodann zugleich die Vorschriften genau enthalten soll: unter welchen der Transport solchen Viehes Statt finden darf, für deren treueste Befolgung der Eigenthümer des Viehes persönlich verantwortlich ist.

§. 3.

Würde, dieses Verboths ungeachtet, aus einer solchen angesteckten Gegend, — sey es gesundes oder wohlger krankes Vieh, — in den Kanton eingeschmärzt werden; so soll es im Entdeckungsfalle auf der Stelle niedergeschlagen, konfisziert und, falls es ansteckend erfunden würde, tief unter die Erde gebracht werden.

Gegen die eines solchen Vergehens sich schuldig gemachten, — seyen sie Verkäufer, Käufer oder Einschmärzer, — wird die im folgenden §. 12. festgesetzte Strafe, je nach Umständen, bis zum Maximum in Anwendung gebracht, und sollen demnach sogleich aufgegriffen und dem Polizey-Rath zugeführt werden.

§. 4.

Um diese Verfügungen wirksamer zu machen, wird der Polizey-Rath, gleich nach erhaltener Anzeige, über eine in der Nachbarschaft ausgebrochene Vieh-Frankheit, längs den nächsten Kantons-Gränzen gegen die damit angesteckte Gegend hin und wo sie es sonst für nothwendig erachten sollte, eigene Polizey Aufseher anstellen und dieselben mit den jedesmaligen Umständen angemessenen Instruktionen versehen.

§. 5.

Von nun an sey auch allen Nichteinwohnern des Kantons des gänzlichen untersagt: Fleisch mit oder ohne Gesundheits-Scheine in den Kanton hineinzubringen.

Würde dagegen sich jemand vergehen; so soll ihm ohne weitere Umstände das hineingebrachte Fleisch so gleich weggenommen, konfiskirt und die Anzeige davon auf der Stelle dem Gerichts-Statthalter oder Gemeinde-Ammann gemacht, so wie auch der Uebertreter dieses Verboths nebenhin dazu angehalten werden: den wahren Werth des eingeschwärzten Fleisches, zu Händen des Leiters, zu entrichten. Derselbe soll dann noch zur weitem Straf-Verhängung über ihn dem Polizey-Rath förmlich angezeigt werden.

Würde das weggenommene Fleisch, nach vor sich gegangener Beschaue durch einen Vieharzt, in Beyseyn des Statthalters oder Gemeinde-Ammanns, als gesund und genießbar erachtet; so mag es alsdann unentgeltlich unter die Armen des Orts, wo der Frevler entdeckt worden, ausgetheilt werden.

Dieser Verfügung ungeachtet, sey jedoch keinem Einwohner des Kantons benommen: aus einem andern Kanton so viel Fleisch, als er für seinen eigenen Hausgebrauch bedarf, sich abzuholen, oder für sich abholen zu lassen.

Zwar soll das Fleisch in beyden diesen Fällen nicht anders, als mit Gesundheits - Schein und im letztern Falle, wo sich jemand durch einen andern das Fleisch abholen läßt, noch mit einem besondern Schein von Seite dessen, für den es bestimmt ist, ausgestellt und unter Ansetzung des Datums, eigenhändig unterschrieben, in den Kanton hineingebracht werden dürfen, welche Scheine auf nicht länger, als acht Tage gültig sind, und die jeweilen, bey der Einbringung des Fleisches, an der Kantons - Gränze vorgewiesen, und dann dem betreffenden Statthalter oder Gemeinde - Ammann zugestellt werden sollen, der sie zurückbehält und wenigstens zwey Monate lang aufbewahrt.

Würde mehr Fleisch eingebracht, als diese Scheine ausweisen; so wird das ganze vorgefundene Fleisch weggenommen und mit demselben, so wie gegen den, so es hineingebracht hat, nach Inhalt der in der ersten Abtheilung gegenwärtigen Artikels enthaltenen Vorschriften verfahren.

Polizey - Maßregeln im Innern des Kantons.

§. 6.

Jedem Eigenthümer von Vieh liegt die Pflicht ob: falls ein Stück davon erkranken sollte, und die Kran-

heit zwey Mal vier und zwanzig Stunden sich nicht des gänzlichen legen und das davon ergriffene Vieh wieder genesen sollte, sogleich einen anerkannten Vieh-Arzt davon zu benachrichtigen und zu rufen, der verbunden seyn soll: unverweilt nach Erhalt dieser Anzeige sich an Ort und Stelle zu verfügen, das erkrankte Vieh zu besichtigen und zu untersuchen.

Findet derselbe die Krankheit bössartig oder wohl gar ansteckend, oder ist er noch im Zweifel darüber; so hat er bey eigener Verantwortung aller aus einer Unterlassung entstehenden Folgen, im erstern und zweyten Falle auf der Stelle, im dritten aber inner vier und zwanzig Stunden, dem Gerichts-Statthalter, inner dessen Bezirk ein solches Stück Vieh sich befindet, eine schriftliche Erklärung darüber zuzustellen: was er bey'm Untersuche des erkrankten Stück Viehs gefunden, und für was er dessen Krankheit halte. Wäre nicht mehr zweifelhaft: ob die Krankheit ansteckend sey; so soll der gerufene Vieharzt gleichzeitig auch dem Amts-Physikus davon Nachricht geben.

Der Gerichts-Statthalter begiebt sich hierauf mit dem Vieharzt in den verdächtigen Stall selbst; um vorsorglich die Absönderung des kranken Viehes von dem gesunden anzuordnen und beydes dieses der Gattung, dem Alter und der Farbe nach im Verzeichniß zu nehmen und zugleich mit Numern zu bezeichnen. Wäre der Gerichts-Statthalter mit dem Urtheil des Vieh-Arztes über die vorhandene Krankheit nicht beruhigt; so mag er einen andern Vieharzt oder, nach Umständen, den Amts-Physikus selbst herbeyrufen.

In jedem Falle hat der Gerichts - Statthalter, nachdem er den vorgeschriebenen Stallbesuch selbst bewerkstelligt, unverweilt den Amts - Physikus darüber in Kenntniß zu setzen und ihm das aufgenommene Vieh - Verzeichniß, nebst der Erklärung des oder der Vieh - Aerzte, über die vorhandene Krankheit, abschriftlich mitzutheilen.

Auf eine solche Anzeige oder auch auf eine frühere Einberufung durch den Gerichts - Statthalter, begiebt sich der Amts - Physikus, von diesem und dem das erkrankte Vieh besorgenden Thierarzte begleitet, in den angestekten Stall, um sich selbst zu überzeugen: ob die vorläufige Vieh - Absönderung erfolgt sey. Findet er sonach die vorhandene Krankheit wirklich gefährlich oder ansteckend; so steht ihm die Vollmacht zu: sodann das damit behaftete, angestekte Vieh, zur mehrern Sicherheit, noch mit dem eigenen Krankensempel anzubrennen und die je zunächst auf beiden Seiten an dem erkrankten Vieh gestandenen Stück sowohl von diesem, als dem übrigen gesunden Vieh abzusondern und überhaupt die nöthige Stall - Reinigung auf der Stelle vornehmen und den Stall selbst sperren zu lassen.

Nachdem diese Anordnungen nothwendig geworden wären, liegt dem Gerichts - Statthalter noch besonders ob: unnachlässig von acht zu acht Tagen das von ihm aufgenommene, erste Viehverzeichniß zu erwahren.

Es soll dem betreffenden Oberamtmanne von der Sache sonach Nachricht ertheilt werden, damit er seine fernern Anordnungen zu treffen im Stande sey.

§. 7.

Fällt ein Stück Vieh, oder muß ein solches abgeschlachtet werden; so hat an demselben ein Vieh-Arzt, in Beysein und unter Aufsicht des Amts-Physikus und des Gerichts-Statthalters, die Eröffnung (Obduction) vorzunehmen; und zeigt es sich dabei: daß das Fleisch dieses Stück Viehs gesund und genießbar ist; so mag der angemessene Gebrauch desselben gestattet werden.

Das Fleisch eines solchen Thieres hingegen, das als angestekt und der Gesundheit nachtheilig erklärt wird, muß sogleich an einem etwas abgelegenen Orte drey Schuhe tief unter der Erde gebracht und die dazu gebrauchte Stelle oberhalb mit Dornen oder, falls deren in der Gegend keine vorhanden wären, mit andern Gesträuche oder, auch bey Abgang dessen, auf eine andere, hinlänglich sichernde Weise zugedeckt werden.

Die Haut eines solchen Stück Viehs mag ebenfalls, nachdem sie durch Kalkwasser gezogen und mit aller Sorgfalt gereinigt worden ist, zu Nutzen gezogen werden.

Ist die Entfernung bis zum Amts-Physikus zu groß; so mag im vorstehenden Falle dessen Stelle auch ein Arzt erster Klasse vertreten, der dann aber jenen über den Vorfall umständlich einzuberichten hat.

§. 8.

Jedes Stück Vieh, das in einem angestekten und gesperrten Stalle gestanden hat, darf, wenn es schon selbst nicht angestekt war, vor Ablauf eines halben Jahres, nachdem die in diesem ausgebrochene Krankheit gänzlich aufgehört hat, nicht veräußert werden,

es geschehe dann mit besonderer Bewilligung des Polizey - Rath's einzig auf den Fall hin: daß, unter gehöriger Vorsorge, ein solches Stück an die Mastung verkauft und sodann abgeschlachtet würde.

Nach dieser Zeit soll der Stall, wo dieses Vieh gestanden, immerhin gehörig gereinigt und ausgeräuchert werden.

§. 9.

Ein erkranktes und als solches angebranntes Stück Vieh, wenn es auch schon in der Folge dem äußern Anscheine nach hergestellt wäre, darf hingegen, dessen ungeachtet, niemals und unter was immer für einem Vorwande es wäre, ohne ausdrückliche, schriftliche Bewilligung des Polizey - Rath's, aus dem Bann - Stalle weder verabwandelt, noch verkauft werden.

Eine solche Erlaubnis darf jedoch von derselben nur dahin ertheilt werden: daß ein solches wiederhergestelltes Stück Vieh nur ein einziges Mal und zwar bloß inner dem Kanton und auch da nur an die Mastung verkauft werde; daß der Stall, in dem dieses an die Mastung zu stehen kömmt, gesperrt und zu demselben kein anderes als Mast - Vieh hineingelassen, auch dem Statthalter des Gerichtskreises, inner welchem dasselbe im Bann gelegen hat, zu Händen des Polizey - Rath's, von dessen Eigenthümer derjenige nahmhast gemacht werde, an den und wohin er es verkauft.

Nach erfolgter Abschachtung dieses Stück Viehs muß auch der Stall, wo es an der Mastung sich befunden, gehörig ausgeräumt werden.

§. 10.

Die Aufhebung des Banns, der über einen Stall, oder eine Weid, oder eine Gegend verhängt worden wäre, darf nur durch eine besondere Verfügung des Polizey-Raths, nach zuvor eingeholtem Gutachten des Sanitäts-Raths, erfolgen.

Bis dahin bleibt die Veräußerung oder Verabwandlung jedes im Banne sich befindenen Stück Viehs, — wenn es auch schon niemals mit der Krankheit behaftet gewesen wäre, — gänzlich verbotben: und auch nach der Aufhebung des Bannes darf diese nur in dem in den vorstehenden §§. 8. und 9. angegebenen Sinne Statt haben.

Jedoch mag von dem Polizey-Rathe die Bewilligung ertbeilt werden: solches Vieh auf die Weide gehen zu lassen, wo dann aber die Weide selbst in Bann kömmt, und dabey noch überhin hinlänglich dafür vorgesorgt werden soll: daß dieses Vieh mit keinem andern in was immer für eine Berührung komme.

§. 11.

Sobald in einer oder mehrern Gemeinden eines Gerichtskreises ein Bann gegen Ställe oder Weiden, wegen erkranktem Viehe angeordnet wird, hat der betreffende Gerichts-Statthalter demjenigen Gemeinde-Ammann, der bis da die Gesundheits-Scheine ausstellte, deren Ausschngabe, bis auf weitere Verfügung, förmlich zu untersagen.

Der Gerichts-Statthalter soll von nun an allein die Gesundheits-Scheine ausfertigen, wobey er darauf genau zu achten hat: daß dergleichen nur für zuver-

läßig, gesundes und als ganz unverdächtig erwiesenes Vieh, das mit dem eingebrannten niemals in Berührung kam, aushingegeben werden.

Beyneben soll der Statthalter eine strenge und sorgfältige Aufsicht über alle Ställe inner dem Gerichts-Bezirk halten, damit eine allfällige Verbreitung der Krankheit nicht verheimlicht werden könne.

Ueber alles erstattet der Gerichts-Statthalter dem Oberamtmann und in dringenden Fällen selbst unmittelbar dem Polizey-Rathe Bericht.

§. 12.

Auf jeden, der sich gegen die vorliegende Verordnung verfehlt, fällt, neben der in den §§. 1. 3. u. 5. ausgesprochenen Konfiskation, Kosten- und Schadens-Ersatz, unnachsichtlich eine Geldstrafe von 40 bis 400 Franken oder, falls diese, aus Abgang von Vermögen, nicht geleistet werden könnte, eine dieser gleichkommende, körperliche Strafe.

Diese Strafen werden jedesmal, auf den Vorschlag des Polizey-Raths, durch den Täglichen Rath bestimmt und erkannt.

Der Ertrag jeder Strafe theilt sich zur Hälfte zwischen dem Staat und dem jedesmal vorhandenen Kläger oder Leiter.

§. 13.

Der Amtssphykus sowohl, als der Gerichts-Statthalter werden, bey jedem Ausbruche einer Viehkrankheit, inner ihrem betreffenden Amtskreise, für ihre dahertigen Amts-Berrichtungen, nach Billigkeit, durch den Staat entschädigt.

§. 14.

Dem Vollzehr-Rath, in Verbindung mit dem Sanitäts-Rathe, sey die nähere Ausführung, so wie die Vollziehung gegenwärtiger Verordnung, aufgetragen.

B e s c h l u ß

vom 5ten Heumonath 1811.

Die Kauf- und Fertigungs-Gerichte verpflichtend: gegen den Zehentherrn die Anzeige über Käufe zu machen, wo zehentpflichtiges Land zu zehentfreyem zugekauft würde.

Wir Schultzeiß und Kleine Rätthe
des Kantons Luzern.

B e r o r d n e n :

Das, im Falle zu einem liegenden von der Zehentpflicht losgekauften oder freyen Gut anderes noch zehentpflichtiges Land zugekauft wird, vor der Fertigung dieses zugekauften Landes, von dem Gerichts- oder Fertigungs-Offizium dem betreffenden Zehent-Eigenthümer davon amtliche Anzeige gemacht werde, damit dieser in Stand gesetzt werde, entweder von dem zugekauften Lande den Zehent richtig zu erhalten, oder aber den Eigenthümer desselben, gemäß dem §. 19. des Gesetzes vom 27. Weinmonath 1804, anzuhalten, die darauf noch haftende Zehentpflicht gegen ihn loszukaufen.

G e s e z,

vom 16ten Weinmonat 1813.

Den S. 19. des Grundzins- und Zehent- Looslauf-Gesetzes erweiternd.

Wir Schultheiß, Kleine u. Große Rätthe
des Kantons Luzern;

B e r o r d n e n :

Wenn ein Zehentpflichtiger liegende Grundstücke, — von welcher Art diese immer seyn mögen, — besitzt, von welchen eines oder mehrere ihrer Zehentpflicht enthoben worden sind; so kann ein solcher, falls der Zehent-Eigenthümer in seinen Zehentrechten dadurch sich beschädigt glaubt, und desnachen mit Vorstellungen bey der Regierung einkömmt, von dieser angehalten werden: seine übrigen zehentpflichtigen Grundstücke von der darauf haftenden, dahertigen Pflicht, laut den schon bestehenden Gesetzen, loszulassen.

=====
Vierter Abschnitt.
Staatswirtschaftliche Polizey.

B e s c h l u ß,

vom 21ten Hornung 1812.

**Die nähere Vollziehung des Gesetzes vom
 16ten April 1817, über die Einführung
 eines Firma-Registers, enthaltend.**

**Wir, Schultheiß und Kleine Ráthe
 des Kantons Luzern;**

B e r o r d n e n :

§. 1.

**Es sind, in Gemäßheit des §. 1. des oben angezo-
 genen Gesetzes vom 16ten April 1807, über die Ein-
 richtung eines Firma-Registers für den Kanton Luzern
 alle die Nachstehenden gehalten: sich in das Firmare-
 gister einschreiben zu lassen, als:**

- a.) Die Kaufleute, die ein beständiges Waarenlag-
 ger führen, dessen Werth die Summe von 1000
 Franken übersteigt.
- b.) Diejenigen, welche Bankgeschäfte treiben.
- c.) Diejenigen, welche eine Expeditions-Hand-
 lung führen, und
- d.) Diejenigen alle, welche in Kompagnie einen
 ordentlichen Handel, sey es mit Waaren,
 Vieh oder Lebensmitteln u. s. w., treiben.

§. 2.

Sollte ein Handelsmann, dessen Waarenlager unter dem Werth von ein Tausend Schweizerfranken stühnde, dennoch wünschen, sich in das Firmaregister einschreiben zu lassen; so kann einem solchen die diesfällige Einschreibung nicht verweigert werden.

§. 3.

Die sämtlichen Gerichte sind, und zwar bey ihrer Verantwortlichkeit, angewiesen: genau darüber zu wachen, daß alle Handelsleute ihres Gerichtskreises, welche sich, gemäß dem Inhalte des §. 1. gegenwärtigen Beschlusses, in dem Falle der hiemit vorgeschriebenen Einschreibung ins Firmaregister befinden, in der hierzu von der Handlungskammer festzusetzenden Zeit sich in das gedachte Firmaregister einschreiben und ihre diesfälligen Erklärungen aufnehmen lassen.

§. 4.

Alle Handelsleute, welche den Anordnungen des obenerwähnten Gesetzes ein Genüge geleistet haben werden, sind gehalten: ihre Einschreibung ins Firmaregister durch Vorweisung der ihnen von der Handlungskammer hierüber zugestellten Bescheinigung bey dem betreffenden Gerichte zu rechtfertigen, welches letztere sodann hiervon die gehörige Notiz zu nehmen, und solche in ein besonderes Verzeichniß zu bringen hat.

§. 5.

Würde es sich ergeben: daß der einte oder der andere Handelsmann sich dieser Verfügung nicht unterzogen hätte; so hat das Gericht auf der Stelle dem-

selben seinen sämmtlichen Handelsgewerb einzustellen, und der Handlungskammer sogleich die erforderliche Anzeige davon zu thun.

§. 6.

Eine gleiche Bewandniß hat es für die Folge mit einer neu errichteten Handlung, falls diese, inner einer Monatsfrist, ihre Unterschrift und Erklärungen nicht in das Firmabuch würde haben aufnehmen lassen.

§. 7.

Die Einschreibung ins Firmabuch und die dahertigen Erklärungen der Handelsleute geschehen unter der Aufsicht der Handlungskammer.

§. 8.

Die Erklärungen der Kaufleute werden in einem hierzu besonders eingerichteten Foliobande, mit einem Register versehen, nach der angehängten Formel eingetragen und unterzeichnet, doch so: daß für jedes Handlungshaus wenigstens eine besondere Folienseite darinn angewiesen sey.

§. 9.

Wenn eine Frau, dem §. 5. des mehrangeführten Gesetzes vom 16^{ten} April 1807 zufolge, einen Theil oder ihr sämmtliches Vermögen in die Handlung ihres Ehemanns einlegen will; so muß bey der Einschreibung in's Firmaregister, mittelst Vorweisung eines Scheins, von der betreffenden Waisen-Vermaltung ausgestellt, gezeigt werden; wie viel sie von ihrem Vermögen in die Handlung ihres Ehemanns einlege. Für ihr auf diese Weise eingelegtes Gut er-

hält sie sonach auf die zur Handlung ihres Ehemanns gehöri- gen Waaren und übrigen Effekten das Erstig- keitsrecht.

Dieses erlangten Rechts ungeachtet, kann der Ehemann, nach Vorschrift der Gesetze, zu Ver- sicherung des in seine Handlung eingelegten Weiber- guts angehalten werden. Auch kann der Herausgeber sol- cher Weibermittel, wenn sie nicht förmlich hinausge- sprochen oder wenn ihre Sicherstellung unterlassen wor- den wäre, — falls sie verloren gehen sollten, — nach Inhalt der bestehenden Gesetze, für ihre Ver- gütung nachgesucht werden.

§. 10.

Ist eine Ehefrau, nach dem §. 6. des gleichen Gesetzes, im Falle: daß sie mit ihrem Ehemann für gemeinschaftliche Rechnung Handel treiben oder als Mitassoziierte oder Kommanditäre in der Handlung ihres Ehemanns stehen würde; so kann in diese ein Theil oder ihr sämmtliches Vermögen, zwar nicht anders eingenommen werden, als daß es auf diejenige Weise geschehe, die für die Herausprechung von Weibermitteln vorgeschrieben ist.

§. 11.

Die Handlungskammer, nach aufgenommenen Er- klärungen und erfolgter Einschreibung, ertheilt sodann jedem, gegen Bezahlung der nachstehenden Taxen, eine Bescheinigung, nach Muster Litt. B. ausgestellt, die von dessen Präsident, im Rahmen der Kammer, und von dem Sekretär derselben unterschrieben und gestempelt wird.

§. 12.

Beim Bezug der daberigen Taxen hat die besagte Kammer, so gut als möglich, die verschiedenen Handlungen in drey Klassen abzutheilen, als:

Auf die niederste Klasse wird verlegt	} 1. 1. 1/2 bis 2. Franken.
Auf die mittlere Klasse	
Und auf die höchste Klasse	} 3. 1/3 4. 5. bis 6. Franken.

Bev mehrern Affoziierten ist jeder derselben um ein Franken in Anschlag zu nehmen, woben dann die aufsenweise Anwendung dieser Klassifikation gänzlich der Handlungskammer anheim gestellt bleibt, mit dem Zufaze zwar.: daß allfällige Beschwerden über allzuhohe Taxazion an Unseren Finanz-Rath rekuriert werden können.

§. 13.

Ueber die eingefogenen Taxen wird die Handlungskammer eine besondere Rechnung führen.

§. 14.

Einem jeden, der es verlangen sollte, ist, gegen Erlag der durch den Sportelntarif festgesetzten Gebühr, nicht nur die Einsicht in's Firmabuch zu gestatten, sondern es sind ihm selbst die sich wünschenden Auszüge daraus zur Hand zu stellen.

Würde eine Ehefrau, die mit ihrem Ehemann in der Handlung stühnde, oder bey einer Handlung, welche aus mehrern Affozierten oder Kommanditárs bestehende, einer oder der andere von dieser Handlung austreten wollen; so soll ein solcher Austritt immerfort öffentlich bekannt gemacht, und dabey ein Termin von wenigstens sechs und höchstens zwölf Monaten ausgesetzt werden müssen, damit inner dieser Zeit die während der früherhin bestandenen Sozietät aufgelaufenen Ansprachen gegen dieselbe noch geltend gemacht werden können.

A. Formular einer in's Firmaregister aufzunehmenden Erklärung.

Georg Jost und Kompagnie in Luzern
Erklären: Spezereyhandlung.

1. Daß ihre Sozietät aus vier Associes bestehe, benanntlich aus A. B. C. D.
2. Daß diese in Solidum für alle in ihre Handlung einschlagenden Geschäfte mit ihrem ganzen Vermögen gutstehen.
3. Daß Herr A. und B. einzig die Unterschrift der Handlung führen.
4. Daß sie ihre Prokurazion für Handelsgeschäfte und Unterschrift an Herrn N. übertragen.
5. Daß Herr M., als Kommanditär, ein Kapital von 5,000 Gl. in die Handlung eingelegt habe, und daß er für dieses Kapital und für keine größere Summe gutstehe.

6. Daß die Ehefrau des Herrn A. von ihrem eigenen, bey der Einlage gehörig erwiesenen Vermögen ein Kapital von 8,000 Gl. in die Handlung eingesetzt habe, zc. zc. laut Schein der Gemeinde-Verwaltung zc.

Nach Ablefung der vorbeschriebenen Erklärungen haben die verschiedenen Theile dieselbe bekräftigt, und unterzeichnet.

Unterschriften des Assozierten.

Von A. }
 B. }
 C. }
 D. }

Unterschrift des Kommanditäre. M.

D^o des Prokurirten. N.

D^o Frauen des Bestandes Hrn. B.

welche Unterschriften aber nur alsdann im Firmaregister beigesetzt werden, wenn, zufolge §. 6. des Gesetzes vom 16^{ten} April 1807, eine Ehefrau mit ihrem Ehemann für gemeinschaftliche Rechnung Handel treiben oder als Mitassoziierten oder Kommanditäre in dessen Handlung stehen würde.

B. Formulir eines von der Handlungskammer für die Einschreibung auszustellenden Scheins.

Die Handlungskammer des Kantons Luzern erklärt anmit: daß sie die Unterschrift der Handlungsfirma M. N. von L. und die daherygen Erklärungen, zu

Folge des Gesetzes vom 16^{ten} April 1807, unter'm heutigen Tag in das Firmaregister des Kantons aufgenommen habe.

Luzern, den ten

Namens und aus Auftrag der
Handlungskammer:

Der Präsident derselben,
Der Sekretär.

B e s c h l u ß ,

vom 28^{ten} Weinmonat 1812.

Ueber Einführung des nassen Luzerner
Maasses in dem ehemaligen Högkircher-Amte
für den Verkauf des Weins im Großen.

Wir Schultheiß und Kleine Räte
des Kantons Luzern;

V e r o r d n e n :

§. 1.

Nach Wein, der in dem Gerichtskreise Högkirch, als dem ehemaligen Högkircheramte, sowohl an der Weintratte als in den Kellern en gros verkauft wird, soll nach dem Luzerner-Maas ausgemessen und die daberigen großen Betrageschirre nach demselben gefest werden.

§. 2.

Die kleinen Weinmaasse und die Geschirre der dortigen Wirthe bleiben noch einswellen und bis auf eine weitere Verfügung, wie sie sich gegenwärtig befinden.

B e s c h l u ß /

vom 12ten Wintermonat 1815.

Die Münz - Verordnung enthaltend.

Wir Schultheiß und Kleine Rätthe
des Kantons Luzern;

verordnen was folgt:

§. 1.

Alle Geldsorten dürfen nur in nachstehender Würdigung inner dem Kanton Luzern in Umlauf gesetzt und angenommen werden, als:

I. G o l d s o r t e n .

Die vollwichtige, doppelte französische St. M.
Louisd'or von 288 Gran für 320 —
1 ½ Gran an Gewicht zu leicht, wird
nicht in Anschlag genommen.

Eine einfache dito von 144 Gran für 160 —

Wenn eine solche nicht mehr als zwey Gran
an Gewicht zu leicht erfunden wird; so ist sie
ebenfalls für vollwichtig anzunehmen.

Werden diese Goldsorten bis auf zwölf Gran
zu leicht erfunden; so sind auf jedes Gran 18
Rappen, als Zulage festgesetzt.

Noch leichtere wird die Münz - Administra-
tion als Metall einwechseln

Eine halbe Louisd'or für 80 —

Diese darf kein volles Gran an Gewicht
zu leicht seyn.

	St. Rp.
Eine Schweizer Duplone	für 160 —
Ein Napoleonsd'or oder französisches vierzig Frankenstück	— 272 —
Ein halber Napoleonsd'or oder zwan- zig Frankenstück	— 136 —
Eine Napaiändische Duplone oder ein Souveraind'or	— 234 —

Alle übrigen, ausländischen Geldsorten kön-
nen zwar, allein immer nur als Metall von
der Münz-Administration angenommen werden.

II. Silber sort en.

Das französische sechs Livres- oder Neutha-
ler - Stück für 40 —

Ein solches Stück soll 552 Gran oder zwey
hiesige Loth wägen. Ist dasselbe 10 Gran an
Gewicht zu leicht; so darf es noch als voll-
wichtig angenommen werden; würde es aber
unter diese 10 Gran herunter fallen; so soll
auf jedes Gran weniger, als 552 Gran, ein
Kappen Zulage bezahlt werden.

Ist ein solches eines von diesen Neuthaler-
Stücken mehr als 30 Gran zu leicht; so wird
ein solches nicht mehr angenommen, sondern
durch die Münz-Administration als Metall
eingewechselt.

Das französische drey Livres- oder halbe Neuthalerstück, wenn dieses nicht über vier Gran zu leicht erfunden wird	für 20 —
Das französische Fünf - Frankenstück	— 34 —
Das — — Zwey - Frankenstück	— 13. 6

	St.	Gr.
Das französische Ein-Frankenstück	für	6 8
Das — — halbe Frankenstück	—	3 4
Ein Brabanter-Thaler oder ein für bisheriger Würdigung gestandenes		39
Bazen-Stück	—	39 5
Der halbe dito	—	19 7½
Der viertels dito	—	9 5
Der bairische oder Konventions-Thaler	—	34 —
Die Hälfte desselben	—	17 —
Der wäntische Säulenthaler	—	37 —
ditto mit dem Brustbild	—	36 —
Der piemontesische ganze Thaler	—	46 —
— — — halbe Thaler	—	23 —
— — — Viertels-Thaler	—	11 5
Das schweizerische Vier-Frankenstück	—	40 —
Das Zürcher Zwey-Guldenstück	—	32 —
— — Gute Guldenstück	—	16 —
— — Zwanzig-Schillingstück	—	8 —
— — Zehn Schillingstück	—	4 —
Das Freyburger Ein-Guldenstück	—	10 —
— — — Zwanzig-Schillingstück	—	5 —
— — — Zehn-Schillingstück	—	2 5
— — — Fünf-Schillingstück	—	1 2
Das Schwyzer Zwanzig-Schillingstück	—	6 —
— — — Zehn Schillingstück	—	3 —
— — — Fünf-Schillingstück	—	1 5
Alle Schwyzer-Zehnbazen- oder Fran- kenstücke	—	10 —
ditto halbe	—	5 —
ditto Viertelsstück	—	2 5

§. 2.

Die in vorstehendem Verzeichnisse nicht benannten, ausländischen Silberforten seyen gänzlich verrufen und außer Kurs gesetzt.

§. 3.

Die geringhaltigen Geldforten, beschnittenen Silbermünzen und verfälschten Geldarten jeder Gattung sollen von den Gold- und Silberschmieden, falls dieselben ihnen in die Hände fallen würden, bey eigener Gefahr und Verantwortung, sogleich bezeichnet werden.

§. 4.

Alle diejenigen, die Zahlungen zu machen haben, und dabey sich nicht genau an die gegenwärtige Münz-Verordnung halten, oder die verbotene Gold- Silber- und Münzforten, auf was immer für eine Weise es sey, in Umlauf setzen oder einnehmen, sollen, nebst Konfiskation des eingenommenen oder abgegebenen Geldes, noch mit dem zehnfachen Werthe desselben, als Strafe belegt werden, und überhin die aus einem solchen Straffalle entspringenden Kosten an sich zu tragen haben, wo dann der einte Drittheil der verhängten Geldstrafe dem Kläger, der andere aber der betreffenden, strafenden Behörde, und der letzte dem Staate zukommen soll.

§. 5.

Hiermit seyen alle bisher erlassenen, frühern Münzverordnungen und benanntlich die unter Lit. b. §. 3. des Beschlusses vom 22^{ten} Wintermonat 1811, die Invollziehungsetzung des IV. Bandes der revidirten Gesetze anordnend, enthaltene Bestimmung, zur Beybehaltung der frühern Münz-Verordnungen, aufgehoben.

Sechster Titel.

Finanz-Wesen.

Beschluß

vom 12ten Wintermonat 1813.

Die nächtliche Einfuhr des Weins und anderer geistigen Getränke an den Gränz-Zollstätten untersagend, und die Einrichtung von Schlagbäumen allda anordnend.

Wir Schultheiß und Kleine Rätbe
des Kantons Luzern;

Verordnen:

§. 1.

Bei jedem Faß, worinn Wein oder andere geistige Getränke in den Kanton eingeführt werden, — sie mögen schon mit Sinne-Zeichen oder einem Fuhr-Schein, der das Quantum und die Gattung des Getränkes, welches ein solches enthält, angibt, versehen seyn oder nicht, — soll, so oft es bey der Zoll-Stätte eingeführt wird, der verordnete Wiser-Stab angewandt und davon die zubehaltende, betreffende Getränks-Abgabe immerhin nach dem Quantum allda entrichtet werden, welches sich aus der Anwendung dieses Wiser-Stabes ergibt.

§. 2.

Von nun an sollen keine Fuhrwerke, mit Getränk beladen, wie bis hin, zur Nachtzeit bey den Gränz-Zollstätten, mehr vorbegeführt werden dürfen, und Unser Finanz-Rath sey demnach beauftragt: an denjenigen Gränz-Zollstätten, wo er es nöthwendig finden wird, Schlagbäume errichten zu lassen.

§. 3.

Diese Schlagbäume werden zur Winterszeit um 9 Uhr und zur Sommerszeit um 10 Uhr Abends geschlossen, und dann Tags darauf des Morgens im Winter um 5 Uhr und im Sommer um 4 Uhr geöffnet, von welcher Zeit an die Vorbeefahrt und der Untersuchung der Fässer mit Wein oder andern geistigen Getränk gefüllt, wieder Statt findet.

§. 4.

Für andere, als mit Wein und geistigem Getränke, beladene Fuhrwerke, so wie für Geferge, als da sind: Kutschen, Chaisen u. s. w. wird nach der im vorstehenden Artikel festgesetzten Zeit und während der Nacht der Schlagbaum geöffnet, wofür aber dem Zollner von demjenigen, der vorbeý fährt, für jedes Fuhrwerk 1 Bz. besonders bezahlt werden muß.

§. 5.

Fügte es sich, daß ein mit Wein oder geistigen Getränken beladenes Fuhrwerk, was besonders in den Herbst- und Winter-Abenden geschehen kann, so spät an der Zoll-Stätte anlangen würde, daß die Erhaltung des mit sich führenden Getränkes mittelst des

Wisser - Stabes bey'm Lichte gemacht werden müßte; so ist der Zollner in einem solchen Falle berechtigt; dafür von jedem Faß, das weniger als 3 Säume hält, 1 Bz. und fast es 3 Säume und darüber, 2 Bz. besonders sich bezahlen zu lassen.

§. 6.

Würde ein Zollner sich begeben lassen, gegenwärtiger Verordnung zuwider zu handeln, oder sich in Vorlegung des Schlagbaumes nachlässig beweisen; so soll derselbe sogleich seiner Stelle entsetzt und nebenhin für seine Nichtvergeffenheit zur gebührenden Strafe gezogen werden.

§. 7.

Dem Finanz - Rathe sey, nach Anweisung der bestehenden Gesetze, die nähere Ausführung und Vollziehung derselben eigens aufgetragen.

B e s c h l u ß,

vom 17ten Christmonat 1818.

**Die Exekutions - Maßregeln gegen die in der
Entrichtung der Kataster - Steuer
Nachlässigen vorschreibend.**

**Wir Schultheiß und Kleine Rätthe
des Kantons Luzern;**

B e r o r d n e n:

§. 1.

Jeder, welcher auf den vom Bezirksgerichte festgesetzten Tag die schuldige Kataster - Abgabe nicht be-

zahlt hätte, soll, aus Befehl des vom Gerichte mit dem Bezug dieser Staats-Auslage beauftragten Ausschusses, ohne Rücksicht auf allfälligen Rechtsstillstand, sogleich davor gewarnt und dazu aufgefordert werden: dieselbe inner Zeit von acht Tagen zu entrichten, widrigenfalls so viel von seinen Effekten würde versteigert werden, als erforderlich seyn sollte, um aus deren Erlös den schuldigen Kataster, nebst den erlaufenden Betreibungs- und Steigerungs-Kosten, tilgen zu können.

§. 2.

Erfolgt dann inner acht Tagen diese Bezahlung nicht; so muß sogleich diese Steigerung gegen den Schuldner verhängt und zu diesem Ende sowohl demselben, als am zunächst fallenden Sonn- oder Feiertage dem Publikum am Wohnorte des Schuldners der Tag zur Vornahme der Steigerung durch öffentliche Kundmachung bekannt gemacht werden, welcher dann gleich auf den nächsten Werktag anzusetzen ist.

§. 3.

Würden auf einem solchen nachlässigen Steuerpflichtigen schon Schatzungs- und Aufrechnungsbote liegen und derselbe selbst an Konkurs gerathen; so ist nichtsdestoweniger mit der vorgeschriebenen Steigerung gegen ihn vorzuschreiten, in Folge der dann diejenigen Vorrechts-Kreditoren, welchen ansonst die für den Kataster versteigerten Effekten zugefallen wären, für so viel, als diese betragen, in das durch die Kollations-Ordnung für auf die Liegenschaften ausgeschriebene Steuern zugesicherte Vorrecht treten.

§. 4.

Erzeigt es sich bey Vornahme einer solchen Steigerung, daß keine oder nicht genugsame oder nur solche Effekten vorhanden, die ohne bedeutenden Nachtheil von der Liegenschaft nicht veräußert werden könnten; so soll unverzüglich auf das Unterpfind, wovon der Kataster nicht bezahlt worden wäre, der Konkurs alsogleich ausgesprochen und vollführt werden.

§. 5.

Bezeigen sich die Bezirks-Berichte in der Einlieferung des Katasters nachlässig; so ist gegen dieselben durch Unseren Finanzrath auf die gleiche Weise zu verfahren, welche vorstehend gegen die nachlässigen Grundsteuer-Pflichtigen selbst verhängt und angeordnet wird.

Siebenter Titel.
Bürgerliches Gesetzbuch.

Zweites Kapitel.

**Von den Verträgen oder vertragsmäßigen
Verbindlichkeiten.**

G e s e t z,

vom 8ten April 1812.

**Ueber das Verlaufen und Verstoßen
der Schulden.**

**Wir Schultheiß, Kleinen. Große Rätbe
des Kantons Luzern;**

**In Abänderung und Vervollständigung des Artikels
XIII. im dritten Abschnitt und zweyten Kapitel des
bürgerlichen Gesetzbuches, von der Verstoßung und
dem Verlaufe der Schulden,**

B e r o r d n e n :

§. 1.

**Alle Schuldschriften überhaupt müssen dem Ur-
sprecher nahmentlich zugeschrieben werden.**

§. 2.

Kein Ansprecher darf eine ihm zugeschriebene Schuldschrift früher als zwey Wochen, nachdem er in deren Besizthum gelangt, wieder an jemand ander verkaufen oder verschürzen.

§. 3.

So oft jemand zum Besiz eines solchen Schuldbekennniß - Akts gelangt, der ihm nicht zugeschrieben ist, soll er verbunden seyn: demjenigen, auf welchem derselbe haftet, davon förmliche Anzeige zu thun, und zwar, falls die Schuld zinstragend wäre, unter Anmerkung der mitgegebenen, dabey ausstehenden Zinse.

§. 4.

Eben so ist der Schuldner verbunden: diese ihm gemachte Anzeige, zu Erwahrung derselben, unter Benennung des neuen Ansprechers und der zur Schuld mitgegebenen Zinse, in die Schuldschrift einzutragen, oder, wenn er nicht schreiben kann, durch die Hand einer richterlichen Person, zu welcher er das Zutrauen hat, eintragen zu lassen, insofern er die Richtigkeit der Schuldschrift selbst anerkennt, und diese nicht aus irgend einem Rechtstitel streitig macht.

Würde aber der Schuldner, ohne die Schuldschrift eittig machen zu können, die Bescheinigung der gemachten Anzeige doch verweigern; so kann ihn der Ansprecher in diesem Falle, — die Schuldschrift mag übrigens fällig seyn oder nicht, — zur Ausbezahlung des Kapitals und der Zinse derselben sogleich anhalten.

§. 5.

Bis vorbemeldte Anzeige dem Schuldner gemacht und von demselben in die Schuldschrift eingetragen ist, kann der Schuldner dem Käufer derselben alle jene Einwendungen und Rechnungsdarstellungen entgegen setzen, welche er dem Verkäufer, von Rechtswegen, machen könnte.

§. 6.

Ist die verhandelte oder verschürgte Schuldschrift mit Hinterlage bedeckt, welche den Betrag der ersten mehr oder weniger übersteigt; so bleibt, neben dem Käufer, der Verkäufer oder Verschürger einer solchen Schuldschrift so lange für die dabei befindliche Hinterlage verantwortlich, bis die Anzeige auf die im §. 4. vorgeschriebene Weise gemacht, und eingetragen ist.

Viertes Kapitel.

Von Hypotheken, derselben Einrichtung und
hypothekarischen Rechten.

G e s e z,

vom 16ten April 1812.

Die Form und den Inhalt der Einsatzungen
vorschreibend.

Wir Schultheß, Kleine u. Große Rätthe
des Kantons Luzern;

B e r o r d n e n:

§. 1.

Es sollen künftighin alle Einsatzungen nach den hienach folgenden Formularien errichtet und ausgefertigt werden.

§. 2.

Keinem, der zwar in einer Gemeinde wohnt, aber in einer andern Gemeinde eines andern Gerichtskreises das Heimathrecht besitzt, darf, ohne schriftliche Bewilligung des Gerichts seines Heimathsorts, eine Einsatzung über seine Fahrhabe errichtet werden, welche Bewilligung dann mit ihrem führenden Datum in derselben bemerkt werden soll.

Die errichtete Einsatzung soll auch vom Gerichte, welches sie errichtet, dem erstern mitgetheilt, und von diesem in sein Einsatzungs-Protokoll eingetragen werden.

§. 3.

In die Einsazungen darf keine Krämerwaare, kein Heu, kein Stroh, so wie auch keine Streue genommen werden.

§. 4.

Die Pfande, welche eingesetzt werden, sollen bestimmt und nahmentlich in die Einsazungen eingetragen und unbedeutendere Effekten unter dem Ausdrucke: „in Summa alle und jede Fabrick, sie mag Nahmens seyn, wie sie will“ am Ende mitbegriffen werden, mit dem fernern Zusaze: daß der Sazungsgeber feyerlich anlobe, wenn er das eine oder andere Stück aus der gegebenen Einsazung, bessern Nutzens wegen, veräußern würde: solches durch Anschaffung eines andern sogleich wieder zu ergänzen, wo dann dieses Zugesezte, wenn es bezahlt ist, statt des Veräußerten, eingesetzt seyn soll.

§. 5.

Die einzusehenden Pfande sollen, vor Errichtung der Einsazung, von den Schätzern eidlich gewürdigt, und diese Schazung am Ende der spezifizierten Pfande summarisch in die Einsazung eingetragen werden.

§. 6.

Die Einsazungen, welche gegenwärtig errichtet sind, sollen, bey ihrer ersten gesetzlichen Ausdienung, nämlich: von ihrer Errichtung an nach zwey Jahren, umgeschrieben, und nach der Form, welche hiermit vorgeschrieben ist, eingerichtet werden.

Es soll jedoch für diese Umschreibung von den Richtern und Gerichtsschreibern nicht mehr gefordert werden dürfen, als was sie von der Erneuerung einer Einsatzung beziehen.

S. 7.

Die in einigen Aemtern des Kantons an die Stelle der Einsatzungen errichteten Fahrhabskäufe sind anmützlich abgeschafft, und die wirklich errichteten sollen, inner der Zeitfrist von drey Monaten, in förmliche Einsatzungen umgeschrieben werden.

S. 8.

Alle künftighin nicht nach dieser Verordnung errichteten, oder auf die bestimmte Erneuerungszeit nicht umgeschriebenen, ältern Einsatzungen und Fahrhabskäufe haben keine gesetzliche Kraft.

Formularien für die Einsatzungen.

A. Für Weibergut.

Blattseite des Einsatzungs-Protokolls, in welchem sie vom Gerichtsschreiber eingetragen ist.

Es verschreibt sich N. N. von N. gegen seine Ehefrau, die N. N. mit Beystand N. N. von N. Ist der Einsatzungsgeber aus einem andern Gerichts- kreise, wird beygesetzt: auf schriftliche Bewilligung des Gerichts von N. vom

Ist vorher das Weibergut vom Täglichen Rath oder Gericht, gegen eine Einsatzung, hinausgesprochen worden; so wird beygesetzt: laut Erkenntnis

des Täglichen Rathes (des Gerichts) vom . . .
für die von ihm bezogenen Mittel, welche,
laut den Uns aufgelegten und richtig befundenen Schei-
nen, in Fr. Baz. Kap. (Gl. Sch. Ung.) bestehen.

Es wird nämlich die Natur dieses Guts, es mag
dann herfließen, woher es will, bestimmt angezeigt.
Hat aber der Ehemann nicht das sämtliche Gut auf
die Einsatzung bezogen, sondern nur eine gewisse Summe,
so heißt es: für Fr. Baz. Kap. (Gl. Sch. Ung.)
welche er von ihren Mitteln bezogen hat, die u. s. w.
in . . . bestehen.

Formular für die Einsatzungen.

B. Gegen andere Ansprecher.

Blattseite des Einsatzungs-Protokolls, in welchem
sie vom Gerichtschreiber eingetragen ist.

Es verschreibt sich N. N. von N. gegen N. N.,
zu seinen oder jeden mit Recht Inhabern dieser Ein-
satzung Handen (ist er aus einem andern Gerichts-
kreise, wird beygesetzt) auf schriftliche Bewilligung des
Gerichts N. vom . . . um die Summe von
Fr. Baz. Kap.

Hier folgen die Bedingungen des Zinses, der Anstel-
lung und Abbezahlung.

(Was folgt, ist für beyde Einsatzungen gleich.)

Hiersür setzt derselbe, da er, laut aufgelegter Be-
scheinigung des Botenweibels, botenfrey und seines
eigenen Rechts ist (ist er letzteres nicht, und hat er ei-
nen Vogt, so heißt es: mit Zufriedenheit und auf
Anloben seines Vogts N. N. zur Sicherheit ein:

Hier folgen nun namentlich die fahrenden Pfande, welche eingesetzt werden sollen, mit dem Zusatze für die unbedeutendern: in Summa alle und jede Fahrniß, welchen Nahmen sie haben mag.

Welche sämtliche Pfande, laut eidlicher Aussage des Schatzungsgebers, sein wahres und ausbezahltes Eigenthum, auch noch niemand anderm gerichtlich eingesetzt sind.

Sind hingegen die gleichen Pfande schon für eine gewisse Summe eingesetzt; so wird das Unterpunktirte ausgelassen, und dagegen eingetragen: siehet voran verschrieben, laut Einsetzung vom
Fr. Baz. Kap. (. Gl. Sch. Ang.)

Diese Pfande sind von den Richtern N. N. und N. N. jetziger Zeit baares Geld werth zu seyn geschätzt worden: um Fr. Baz. Kap. (Gl. Sch. Ang.)

Alle diese vorbeschriebenen Pfande sollen von nun an für obbemeldte, empfangene Summe eingesetzt seyn und verbleiben, bis zur Tilgung des letzten Pfennings. Auch lobt der Schatzungsgeber feyerlich an: wenn er aus dieser Einsetzung, bessern Nutzens wegen, das einte oder andere Stück veräußern sollte, ein anderes von ungefähr gleichem Werthe dafür sogleich anzuschaffen, welches dann, sobald es ausbezahlt ist, Statt des Veräußerten, eingesetzt seyn solle.

Schließlich wird noch bemerkt: daß, zu Folge dieser Einsetzung, niemand ein besseres Recht auf die eingesetzten oder ergänzten Pfande habe, als der Eigenthümer derselben: (statt Eigenthümer: als vorgenannte Ehefrau oder ihre Erben) er werde dann vorher um

sämmtliche seine Ansprache und Zinsen (und Zinsen, wird bey Weiber - Einsatzungen ausgelassen) gelöst und ausbezahlt.

Jedoch unter dem Vorbehalte: wenn nämlich ein Lehenherr um seinen während Jahrfrist aufgelaufenen Zins nicht anderst, als mit des Lehenmanns Fahrhab bezahlt werden könnte; so habe der Lehenherr, laut Gesetzen, vor der Einsatzung das erste Recht: daraus sich bezahlt zu machen.

In Kraft dieses Einsatzungs - Briefs, welcher jedoch alle zwey Jahre wieder erneuert werden, oder unterlassenden falls kraftlos seyn soll.

Also geschehen zu N. den

Unterschrift der zwey Richter und des Gerichtsschreibers

(Gerichtsiegel.)

Ende des fünften Bandes.

Alphabetisches Real- und Nominal-Register.

A.

	Seite
Acten, gerichtliche, denen die gehörigen Unterschriften abgeben, wie dabey zu verfahren sey	3
Anonyme-Schriften, siehe: Pasquille.	
Apotheker dürfen keine abgebrannte Wässer auswirthen	40
Apotheker-Waaren, siehe: Medizinal-Waaren.	
Appellations-Gerichtschreiber, wie er die bey gerichtlichen Acten abgebenden gehörigen Unterschriften einzubohlen habe	3
Arme, erkrankende, was, hinsichtlich dieser, von Ärzten oder Wundärzten zu beobachten sey	44
Arznei-Waaren, Bestimmung dieser, deren Verkauf gestattet oder verbotthen ist	14
——— Wissenschaft, unter welchen Bedingnissen dieselben im Kanton ausgeübt werden dürfe	17
Arzt, was dieser bey Besorgung eines erkrankenden Armen zu beobachten habe	44
Aufenthalt, siehe: Niederlassung.	
Ausland, Zeugnisse zu den Heimathscheinen dahin, werden von dem Oberamtmanne visirt	10
Ausländer, für, gesetzte Bedingungen, unter denen dieselben sich im Kanton niederlassen können	8

B.

Bauen, Verordnungen hierüber, hinsichtlich der Entfernung der Gebäude voneinander	42 u. 43
——— von Häusern auf Hochwald-Strecken ist verbotthen	47
Bezirksgerichte, siehe: Gerichte.	
Bierschenken, wie diese ihre Wirthschaft ausüben dürfen	40

D.

Seite

Dörfer, in welcher Entfernung Gebäude voneinander
in denselben entfernt seyn sollen . . . 42 u. 43

E.

Eingetheilte in den Kanton, über ihr Heimathrecht und
Beschränkung deren Verehelichungen . . . 12

— — — — wenn solche erkranken, muß
die Anzeige hiervon an Zivil-Rath geschehen 46

Einkommen der Pfarriegersten, siehe: Pfarriegersten.

Einsparungen, wie diese errichtet und ausgefertigt werden 83

Entfernung, die, der Gebäude voneinander bestimmend 42 u. 43

Erziehungsrath, unter welchen Bedingungen dieser zum
Amt eines Schullehrers einen Vorschlag machen
darf 23

Exekuzions-Maasregeln sind gegen Nachlässige in der
Entrichtung der Kataster-Steuer anzuwenden 77

F.

Feuerspritzen, anzuschaffende für die Gemeinden, stehen
unter der Aufsicht des Finanzraths . . . 42

Finanzrath hat die für die Gemeinden anzuschaffenden
Feuerspritzen unter seiner Aufsicht . . . 42

Firmaregister, die Einschreibung in dasselbe, nähere
Anordnungen hierüber 63

Fleisch-Einbringen, das, in den Kanton ist verboten 53

Fremde, siehe: A u s l ä n d e r.

Freyschießen, welche Ordnung hierbei zu befolgen sey 32

G.

Gebäude in Dörfern, in welcher Entfernung dieselben
voneinander zu bauen seyn 42

— — — — neu aufzuführende von allen Gattungen, über
deren Entfernung von andern Gebäuden, . . . 43

Geburtsfälle, siehe: H e b a m e n.

Geldsorten, siehe: Münzverordnung.	
Gemeinde, eine, kann einem ihr Zugehörigen ein anderes Heimathrecht aussuchen	12
Gerichte haben bey Kauf-Fertigungen, wo zehndpflichtiges Land zu zehndbendfreyen zugekauft wird, dem Zehndherrn hievon Anzeige zu thun	61
— Refuzions-Maasregeln gegen diese, wenn sie sich in der Einziehung des Katasters nachlässig erzeigen	79
— Anweisung für diese, über Errichtung der Ein-satzungen	83
Gerichts-Akten, wenn bey diesen die gehörigen Unter-schriften fehlen, wie diese einzubohlen seyen	3
Gränz-Zollstätte, siehe: Zollstätte.	

D.

Zandlungskammer hat die Aufsicht über das Firmaregister	64
Zandelsleute, deren Einschreibung in das Firmaregister	63
Zandschriften, siehe, Schulschriften.	
Zäuser, siehe: Gebäude.	
Zäuser-Bauern auf Hochwald-Strecken ist verboten.	47
Zebamme, eine in einer Gemeinde angestellte, kann auch zu einer Gebährenden einer andern Gemeinde be-rufen werden	13
— patentierte, hat das Verzeichniß der Geburtsfälle an den Sanitätsrath einzuschicken	14
Zeimathlose, so dem Kanton zugefallen, wie sie allda ihr Heimathrecht genießen können	12
— Beschränkung deren Verehelichungen.	12
Zeimathrecht, über das, der dem Kanton zugefallenen Heimathlosen	12
Zeimathscheine für Ausländer, wie dieselben beschaffen seyn müssen, um sich damit in hiesigen Kanton niederlassen zu können	9
— nach dem Ausland, Zeugnisse zu diesen werden von dem Oberamtmanne vifirt	10

	Seite
Seirathen, der dem Kanton zugefallenen Heimathlosen sind beschränkt	12
Zengste, siehe: Zuchtthiere.	
Zirklicher - Amte, im ehemaligen, ist für den Verkauf im Großen das nasse Luzerner - Maas eingeführt	70
Zochwald - Strecken, auf, dürfen keine Häuser gebaut werden	47

K.

Kataster - Steuer, gegen Nachlässige bey deren Entrich- tung sind Exekutions - Maasregeln anzuwenden	77
Krankheiten, bey, von Armen, was der Arzt oder Wundarzt hierbey zu beobachten habe	44
_____ bey'm Vieh, verordnete allgemeine und beson- dere Polizy - Maasregeln	51
Küster, siehe: Pfarrsieglersten.	

L.

Landschullehrer, siehe: Schullehrer.	
Luzern, für die Sackwirthe, Pinten - und Wokschenten der Stadt, allgemeine Verordnung	36
_____ Maas, das nasse, ist im ehemaligen Zirklicher - Amte, für den Weinverkauf im Großen eingeführt	70

M.

Maas, das nasse Luzerner - , ist für den Weinverkauf im Großen im ehemaligen Zirklicher - Amte eingeführt	70
Medizin, unter welchen Bedingungen dieselbe im Kan- ton ausgeübt werden dürfe	17
Medizinal - Ordnung, Vergeben gegen diese, wie die- selben zu bestrafen seyen	16
_____ Waaren, zusammengesetzte, Verboth des freyen Verkaufs derselben	14
Milchhäuser dürfen ihren Gästen kein anderes Getränk, als einzig Milch vorsehen	40

Mosfchenkwirthe, siehe: Weinschenkwirthe.	
Moskwirthe, ein, darf keinen Wein ausschenten	39
Münzverordnung, allgemeine für den Kanton	71
Musegger - Ablass, am, dürfen alle Klassen von Wirthen zu Luzern Nachtberbetge geben	41

N.

Niederlassung für Ausländer im hiesigen Kanton, unter welchen Bedingungen dieselbe Platz finden könne §

O.

Oberamtmanu visirt die Zeugnisse zu den Heimathscheinen ins Ausland 10

P.

Dasquille sind verboten und Strafe gegen die Verfasser solcher	4
Pfarrsieglersten, über deren Einkommen	21
Pfrund - Einkommen der Pfarrsieglersten in Folge der Pfarren - Zuründung	21
Pintenschentwirthe, siehe: Weinschenkwirthe.	

S.

Sanitätsrath, an diesen müssen von den Hebammen die Geburtsfälle eingesandt werden	14
— ohne dessen Bewilligung dürfen keine zusammengesetzten Arzneyen verkauft werden	15
— bestraft die Vergehen gegen die Medizinal-Ordnung	16
— hat die Ausübung der Arzney - Wissenschaft im Kanton zu gestatten	17
Schießhaus zu Luzern, Schützen - Ordnung für dieses	27
Schlagbäume an den Gränz - Zollstätten zu errichten	76
Schmäheschriften, siehe: Pasquille.	

	Seite
Schulden verlaufen und verstoßen, wie dieses geschehen könne	80
Schuldschreib, siehe Schulden .	
Schulhaus-Bauten, wo diese in einer Gemeinde vernachlässiget sind, wird der allort angestellte Schullehrer nicht durch den Staat bezahlt	24
— Zins, wird dem Schullehrer vergütet	25
Schullehrer, über die Wahl und Eigenschaften derselben erhalten ihre Besoldung durch den Staat	22
— derjenigen Gemeinden, welche ihre Schulhaus-Bauten vernachlässigen, werden nicht durch den Staat besoldet	24
— Entschädigung dieser, wegen dem Hauszins und den Sommerschulen	25
Schützenhaus, im, zu Luzern darf nur an Schießtügen gewirbtet werden	40
Schützen-Ordnung für das Schützenhaus zu Luzern, die für den ganzen Kanton geltend ist	27
Siegersten, siehe: Pfarrsiegersten .	
Spezereyhändler, siehe: Apotheker .	
Sprunggeld, siehe: Zuchtbiere .	
Staat, in welchen Fällen durch diesen die Schullehrer bezahlt oder nicht bezahlt werden	23 u. 24
— der, entschädigt die Beamten für ihre Verrichtungen bey Viehkrankheiten	60
Stall-Reinigung, verordnete, in Fällen von Viehkrankheiten	55
Steuer-Kataster, siehe: Kataster .	

I.

Todfälle bey plötzlichen, wenn Visa und Reperta aufzunehmen seyen	20
---	----

II.

Unterschriften, gehörige, wenn sie bey Gerichts-Akten fehlen, wie sie einzuholen seyen	3
--	---

B.

	Seite
Verkaufen von Schulden, wie dies geschehen könne	80
Verstoßen, siehe: Verkaufen.	
Vieh-Beschaue, eine jährliche, ist angeordnet, und Aus- theilung von Prämien hierbey	43
——— Krankheiten, gegen, verordnete Polizey- Mafregeln	51
Visa und Reperta, wann diese bey plötzlichen Todfällen aufzunehmen seyen	20

W.

Waisenamt, an welches die Anzeige eines erkrankten Ar- men eingelangt, was dasselbe zu beobachten habe	45
Weibergut, siehe: Einsatzungen.	
Wein-Einfuhr, nächtliche, bey den Zollstätten ist ver- boten	75
Weinschenk-wirthe in der Stadt Luzern, allgemeine Verordnung für dieselben	36
——— auf der Landschaft dürfen an Jahrmart-Edgen ihren Gästen gekochte Speisen vorsezen	41
Weinverkauf, für den, im Großen im ehemaligen Hiltir- cher-Amte, ist das nasse Luzerner-Maaf eingeführt	70
Wirths-Verordnung, allgemeine, für die Stadt Luzern	36
Wucherstiere, siehe: Zuchtthiere.	
Wundarzt, siehe: Arzt.	

Z.

Zehentherr, diesem soll über Ankauf von zehentpflichtigen Land zu zehentfreyen, Anzeige gemacht werden	61
——— wann er den Loskauf zehentpflichtiger Grund- stücke anverlangen könne	62
Zehentpflicht, wann deren Loskaufung vom Zehentherrn anbegehrt werden könne	61 u. 62
Zollstätte an den Gränzen, bey diesen ist die nächtliche Weineinfuhr verboten	75

	Seite
Zuchtthiere, jährliche Besichtigung dieser, und Austheilung von Prämien hierbey	48
_____ für Besprechung dieser, festgesetztes Sprunggeld	49
Zunfthäuser in der Stadt Luzern, Beschränkung derselben, hinsichtlich des Wirthens für die Zukunft	39

Al
 HM
 M